

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Harz

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode / Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 3 / 2016

Wernigerode, 09. August 2016

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Anhang II zur Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am FB AI, Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Wirtschaftsinformatik" (Studienplan), Bachelor of Science (B.Sc.)	5
1. Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge am FB AI vom 01.06.2016	10
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen (Studienordnung) für den Studiengang »Medien- und Spielekonzeption«, Master of Arts (M.A.) des FB AI	11
Zulassungsordnung für den Studiengang „Medien- und Spielekonzeption“ (M.A.) des FB AI	17
Studienordnung für den Master-Studiengang "Technisches Innovationsmanagement“ (TIM), Master of Engineering (M. Eng.)	23
Zulassungsordnung für den Studiengang „Technisches Innovationsmanagement (TIM)“ (M.Eng.) des FB AI	30
Neufassung Studienordnung für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“ des FB W vom 08.06.2016	36
Neufassung Studienordnung für den Studiengang „International Tourism Studies (B.A.)“ des FB W vom 08.06.2016	42
Neufassung Studienordnung für den Studiengang „Tourismusmanagement (B.A.)“ des FB W vom 08.06.2016	47
Neufassung Studienordnung für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre / Dienstleistungsmanagement (B.A.)“ des FB W vom 08.06.2016	52
Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“ des FB Vw vom 08.06.2016	58

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“ des FB Vw vom 08.06.2016	64
Studienordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“ des FB Vw vom 08.06.2016	83
Neufassung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (BA of Eng.) des FB AI vom 06.07.2016	88
Neufassung der Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (BA of Eng.) des FB AI vom 01.06.2016	104
Neufassung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor- Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (BA of Eng.) des FB AI vom 01.06.2016	108
Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung „Hochschulsport“ der Hochschule Harz	114
Anhang VIII zur Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am FB AI, Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Smart Automation“ (Studienplan), Bachelor of Engineering (B.Eng.)	116

**Anhang II zur Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge
am Fachbereich Automatisierung und Informatik
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Wirtschaftsinformatik" (Studienplan),
Bachelor of Science (B.Sc.)**

Beschluss des Fachbereichsrates vom 01.06.2016

Gültig für Neuimmatriulierte ab Wintersemester 2016/2017

Abkürzungen:	K60, K90, K120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
	EA	Entwurfsübung/Entwurfsarbeit
	HA	Hausarbeit
	RF	Referat
	PA	Projektarbeit
	MP	Mündliche Prüfung
	T	Testat
	BE	Bericht
	KO	Kolloquium
	SWS	Semesterwochenstunden
	CP	Credit Points

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden V+Ü+L	Art/Umfang Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1290	Einführung in die Wirtschaftsinformatik		1	4	K120			5	
Schlüsselkompetenzen I		Arbeits- und Präsentationstechniken		1	4	HA			5	
		Zeit- und Selbstmanagement				RF				
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	7911	Einführung BWL	1010	1	2	K120			5	
		Einführung VWL	1250	1	2					
Modellierung		Modellierung		1	2	K120/HA/RF	T		5	
		Modellierung (Übung)		1	2					
Statistik		Statistik		1	4	K120			5	
Einführung in die Programmierung	1900	Grundlagen der Programmierung	84011	1	2	K120/HA/RF	T		5	
		Grundlagen der Programmierung (Übung)	84010	1	2					
Wirtschaftsmathematik		Propädeutikum Wirtschaftsmathematik*		1	4	K120	T		5	
		Wirtschaftsmathematik		2	4					
Objektorientierte Programmieretechnik	1904	Objektorientierte Programmierung	84051	2	2	K120/HA/RF	T		8	
		Objektorientierte Softwaretechnik	84052	2	3					
		Objektorientierte Programmierung (Übung)	84050	2	2					
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung	8914	Einführung Externes Rechnungswesen	1017	2	2	K120			5	
		Einführung Unternehmensfinanzierung	7522	2	2					
Logistikmanagement	7940	Logistikmanagement		2	4	K90/HA/RF/PA			5	
Projektmanagement		Projektmanagement		2	4	K120/HA/PA			5	
		Projektwoche	3709	2	1		T			
Technisches Englisch		Englisch, Teil 1, Einstufung*		2	-		T			
		Englisch		2	2	K90		50%	2,5	
		Präsentations- und Kooperationsmethoden		3	2,5	MP+RF/PA		50%	2,5	
Internet-Technologien		Internet-Technologien	8935	3	4	K120/HA/PA			5	
Betriebliche Standardsoftware	2915	Betriebliche Standardsoftware		3	4	K120/HA			5	

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden V+Ü+L	Art/Umfang Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note
Anwendungsprogrammierung	1991	Anwendungs-Programmierung	84082	3	2	K120/HA/RF/PA			5	
		Anwendungs-Programmierung (Übung)	84083	3	2		T			
Datenbank-Management-Systeme	4572	Datenbank-Management-Systeme		3	4	K120/HA			5	
Kosten- und Leistungsrechnung		Kosten- und Leistungsrechnung	7935	3	4	K120			5	
Personalmanagement und Controlling		Personalmanagement	7505	3	2	K90/RF/HA/PA		50%	5	
		Controlling	7538	4	2	K90/HA/RF/PA		50%		
Marketing	2950	Marketing		4	4	K90/RF/HA/PA			5	
Theoretische Informatik	1292	Theoretische Informatik		4	3	K120			5	
IT- und Informationsmanagement		Informationsmanagement	8592	4	2	K120/HA/PA			5	
		IT-Management	8596	4	2					
Betriebliche Informationssysteme	8960	Branchen- und Management-Informationssysteme	8593	4	2	K60/HA/RF/PA			2,5	
Testmanagement		Testmanagement		4	4	K120/HA/PA			5	
Software-Engineering		Software-Engineering		4	4	K120/HA/PA			5	
Recht		Wirtschafts- & Vertragsrecht	7509	4	2	K90/RF/HA			2,5	
Wirtschaftsinformatik und Gesellschaft		Wirtschaftsinformatik und Gesellschaft		5	4	K120/HA/PA			5	
Berufsfeldorientierung Wirtschaftsinformatik I		Laut Angebot**		5	4	PA/HA+RF		50%	10	
				6	4	PA/HA+RF		50%		
Berufsfeldorientierung Wirtschaftsinformatik II		Laut Angebot**		5	4	PA/HA+RF		50%	10	
				6	4	PA/HA+RF		50%		
Berufsfeldorientierung Wirtschaftsinformatik III / Berufsfeldorientierung BWL II		Laut Angebot***		5	4	PA/HA+RF		50%	10	
				6	4	PA/HA+RF		50%		
Berufsfeldorientierung BWL I		Laut Angebot****		5	4	Laut Vorgaben des FB Wirtschaftswissenschaften		50%	10	
				6	4			50%		
WPF der Informatik oder der Wirtschaftsinformatik		Laut Angebot*****		5	2	PA/HA+RF/K60/K90			2,5	

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden V+Ü+L	Art/Umfang Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note
WPF der Informatik oder der Wirtschaftsinformatik		Laut Angebot*****		6	2	PA/HA+RF/K60/K90			2,5	
Schlüsselkompetenzen II		Wissenschaftliches Arbeiten		6	4	PA/HA+RF/K120			7	
		Kommunikation und Führung		6	2	MP				
Gesamt ohne Bachelorpraktikum und ohne Bachelorabschlussprüfung gewichtet nach CP										85,7%
Bachelorpraktikum	1929	Praktikum (mind. 10 Wochen)		7					15	
Bachelorabschlussprüfung	1930	Bachelorarbeit	8000	7		HA			12	12,2%
		Kolloquium	8010	7		KO			3	2,1%
Gesamt	9000								210	100%

Erläuterungen

* Das Testat soll in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters erlangt werden.

** Das Angebot wird im 4. Fachsemester vorgestellt, von den Studierenden im 4. Fachsemester gewählt und im Rahmen der Lehrplanung vom Fachbereich Automatisierung und Informatik im 4. Fachsemester genehmigt.

*** Anstelle von *Berufsfeldorientierung Wirtschaftsinformatik III* kann auch eine weitere *Berufsfeldorientierung BWL* (siehe ****) gewählt werden, wobei die Prüfungsleistungen dann laut Vorgaben des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu erbringen sind.

**** Die Berufsfeldorientierungen der BWL lauten in der Regel: Controlling (7984), B2B-Management (7986), Veränderungsmanagement (7990), Logistikmanagement (7993). Angebot und Aufbau entsprechend Vorgaben Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

***** Es müssen insgesamt zwei Lehrveranstaltungen von jeweils mindestens 2 SWS aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer der Informatik oder Wahlpflichtfächer der Wirtschaftsinformatik gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen können auch in unterschiedlichen Semestern belegt werden, brauchen nicht aufeinander aufzubauen und brauchen inhaltlich nicht aufeinander abgestimmt zu sein.

Inkrafttreten

Die Neufassung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 01. Juni 2016 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 22. Juni 2016.

Wernigerode, 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften

**1. Änderungssatzung zur
Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge
am Fachbereich Automatisierung und Informatik
an der Hochschule Harz**

vom 01.06.2016

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010 Seite 600 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2013 S. 45), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 31.08.2015 erlassen:

I.

In § 20 Masterarbeit Abs. 1 werden folgende Sätze nach Satz 3 eingefügt:

Für die Anfertigung der Masterarbeit stehen dem Studierenden zwei Optionen zur Auswahl. Die Masterarbeit kann sowohl an der Hochschule als auch in Kombination mit einem 5-monatigen Praktikum in einem Unternehmen oder Forschungsinstitut durchgeführt werden. Ein Professor des Fachbereiches muss dem Praktikum im Rahmen der Masterarbeit zustimmen. Wird die Option mit Praktikum gewählt, so gilt das Praktikum als Pflichtveranstaltung und muss zum Bestehen des Mastermoduls auch vollständig abgeleistet werden. Gesetzliche Urlaubsansprüche während des Pflichtpraktikums sind in den 5 Monaten mit einzubeziehen.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 01.06.2016 sowie des Senates der Hochschule Harz vom 22.06.2016.

Wernigerode, den 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

**Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen (Studienordnung)
für den Studiengang »Medien- und Spielekonzeption«, Master of Arts (M.A.)
des Fachbereiches Automatisierung und Informatik**

Neufassung der Studienordnung für den Masterstudiengang Medien- und Spielekonzeption (M.A.) des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 01. Juni 2016.

Auf der Grundlage des §§ 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVB. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr.28, Seite 600ff.) zuletzt geändert am 03.März 2016 (GVBl. S.94) in Verbindung mit §§ 67 Abs.3 Nr. 4, Nr. 8 und §77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Neufassung zur Studienordnung des Studiengangs Medien- und Spielekonzeption (M.A.) für Neumatrikulierte ab dem Wintersemester 2016/2017 beschlossen:

Für neuimmatrikulierte Studierende ab dem Wintersemester 2016/2017 in diesem Studiengang treten folgende Änderungen auf:

Immatrikuliert wird ab dem Wintersemester 2016/2017 in den MuSK mit der Studienvariante MuSK (M.A.) Wintersemester und mit der Studienvariante MuSK (M.A.) Sommersemester.

Abkürzungen

BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)	MP	Mündliche Prüfung
CP	Credit Points	MUSK	Medien- und Spielekonzeption
EA	Entwurfsarbeit	P	Praktische Arbeit
HA	Hausarbeit (ggf. inkl. Referat)	PA	Projektarbeit (ggf. inkl. Referat)
K120	Klausur (120 min)	RF	Referat
K60	Klausur (60 min)	S	Seminar
K90	Klausur (90 min)	SWS	Semesterwochenstunden
KO	Kolloquium	Ü	Übung
MA	Masterarbeit	V	Vorlesung

Zeichenerläuterung

Der Schrägstrich (/) bei Angabe mehrerer Prüfungsleistungen bedeutet, dass eine der angebotenen Prüfungsformen durchgeführt wird. Die Prüfungsform wird durch die Dozentin/den Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Prüfungsanteile

Die Masterarbeit geht mit einer Wichtung von 27% und das Masterkolloquium geht mit einer Wichtung von 7% in die Abschlussnote ein. Die Masterarbeit umfasst einen Bearbeitungszeitraum von 13 bis 22 Wochen. Alle anderen Modulnoten werden nach CP gewichtet und gehen insgesamt mit 66% in die Abschlussnote ein.

Studienverlauf bei Immatrikulation in das Wintersemester

Module	Modulnummer	Empfohlenes Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)				Art/Umfang der Prüfungsleistung	Wichtung für Modulnote	Credit Points (ECTS)
			V	S	Ü	P			
Spezialisierungen ¹	nach Spezialisierung (53731-53750)	1		2		6	HA/ PA/ RF/ MP/ EA	100 %	12
		2		2		6	HA/ PA/ RF/ MP/ EA	100 %	12
Medientheorie	5372	1		4			HA/ RF/ MP/ EA	100 %	6
Ludologie	5375	2		4			HA/ RF/ MP/ EA	100 %	6
Wissensmanagement	5376	1				2	HA/ RF/ MP/ EA / BE	100 %	6
Wissensvermittlung	5377	2				2	HA/ RF/ MP/ EA / BE	100 %	6
Theorieprojekt	5378	1				2	HA/ RF/ MP	100 %	6
Praxisprojekt	5379	2				2	HA/ RF/ MP/ PA	100 %	6
								Summe	60
Masterarbeit (schriftlich)	8000	3					MA	100 %	24
Masterkolloquium	8010	3					KO	100 %	6
								Summe	30
Wahlpflichtmodule ²	nach Wahlpflichtfach	nach Festlegung im Learning Agreement	nach Modulbeschreibung				HA/ PA/ RF/ MP/ EA/ K 60 / K120 / K90	100 %	30
								Summe	30

¹ Im gesamten Masterstudium müssen in den Spezialisierungen insgesamt 24 CP erworben werden, im ersten und zweiten Semester also je zwei Spezialisierungen.

² § 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung für den Studiengang Medien-und Spielekonzeption (M.A.) legt fest: Unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums erfordert ein Masterabschluss mindestens 300 ECTS. Die Zulassung zum Masterstudium bei weniger als 210 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt unter der Auflage, bis zur Anmeldung der Masterarbeit entsprechend fehlende Credits im maximalen Umfang von 30 ECTS durch erfolgreiches Absolvieren von Wahlpflichtmodulen aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule Harz nachzuweisen. In einem Learning Agreement werden die Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. Das Learning Agreement regelt den daraus resultierenden individuellen Studienverlauf. Über die Anerkennung der Wahlpflichtmodule entscheiden der Studiengangskoordinator und der Prüfungsausschuss.

Studienverlauf bei Immatrikulation in das Sommersemester

Module	Modulnummer	Empfohlenes Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)				Art/Umfang der Prüfungsleistung	Wichtung für Modulnote	Credit Points (ECTS)
			V	S	Ü	P			
Spezialisierungen ¹	nach Spezialisierung (53731-53750)	1		2		6	HA/ PA/ RF/ MP/ EA	100 %	12
		2		2		6	HA/ PA/ RF/ MP/ EA	100 %	12
Ludologie	5375	1		4			HA/ RF/ MP/ EA	100 %	6
Medientheorie	5372	2		4			HA/ RF/ MP/ EA	100 %	6
Wissensvermittlung	5377	1				2	HA/ RF/ MP/ EA / BE	100 %	6
Wissensmanagement	5376	2				2	HA/ RF/ MP/ EA / BE	100 %	6
Praxisprojekt	5379	1				2	HA/ RF/ MP/ PA	100 %	6
Theorieprojekt	5378	2				2	HA/ RF/ MP	100 %	6
								Summe	60
Masterarbeit (schriftlich)	8000	3					MA	100 %	24
Masterkolloquium	8010	3					KO	100 %	6
								Summe	30
Wahlpflichtmodule ²	nach Wahlpflichtfach	nach Festlegung im Learning Agreement	nach Modulbeschreibung				HA/ PA/ RF/ MP/ EA/ K 60 / K120 / K90	100 %	30
								Summe	30

¹ Im gesamten Masterstudium müssen in den Spezialisierungen insgesamt 24 CP erworben werden, im ersten und zweiten Semester also je zwei Spezialisierungen.

² § 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung für den Studiengang Medien-und Spielekonzeption (M.A.) legt fest: Unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums erfordert ein Masterabschluss mindestens 300 ECTS. Die Zulassung zum Masterstudium bei weniger als 210 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt unter der Auflage, bis zur Anmeldung der Masterarbeit entsprechend fehlende Credits im maximalen Umfang von 30 ECTS durch erfolgreiches Absolvieren von Wahlpflichtmodulen aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule Harz nachzuweisen. In einem Learning Agreement werden die Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. Das Learning Agreement regelt den daraus resultierenden individuellen Studienverlauf. Über die Anerkennung der Wahlpflichtmodule entscheiden der Studiengangskoordinator und der Prüfungsausschuss.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Neufassung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 14.1.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 01. Juni 2016 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 22. Juni 2016.

Wernigerode, 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

**Zulassungsordnung
für den Studiengang »Medien- und Spielekonzeption« (M.A.)
des Fachbereiches Automatisierung und Informatik**

Neufassung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Spielekonzeption (M.A.) des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 01. Juni 2016.

Auf der Grundlage des §§ 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVB. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr.28, Seite 600ff.) zuletzt geändert am 03. März 2016 (GVBl. S.94) in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 4, Nr. 8 und §77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Neufassung zur Zulassungsordnung des Studiengangs Medien- und Spielekonzeption (M.A.) für Neuimmatrikulierte* ab dem Wintersemester 2016/2017 beschlossen:

* Im gesamten Dokument gelten die Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

Präambel

§1 Zuständigkeit

§2 Zulassungsantrag und Fristen

§3 Zulassungsvoraussetzungen

§4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren

§5 Auflösend bedingte Zulassung

§6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

§7 Zulassung in ein höheres Fachsemester

§8 Inkrafttreten

Präambel

Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs Medien- und Spielekonzeption (M.A.) jeweils im Studienverlauf bei Immatrikulation in das Wintersemester und im Studienverlauf bei Immatrikulation in das Sommersemester im Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.

§1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Mitwirkung bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen obliegen der Zulassungskommission.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungskommission für den Masterstudiengang »Medien- und Spielekonzeption« (M.A.). Ihr gehören jeweils der vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Professor als Vorsitzender der Kommission sowie zwei weitere Professoren des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer dieser beiden Professoren kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten. Der Zulassungskommission kann ein studentisches Mitglied aus den Studierendengruppen des Bachelor- oder Masterstudiums (Medieninformatik oder Medien- und Spielekonzeption) mit beratender Stimme angehören.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens eines aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.
- (4) Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens im jeweiligen Studiengang. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (5) Die Zulassungskommission erstattet dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

§2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zum Studiengang »Medien- und Spielekonzeption« (M.A.) erfolgt zum Winter- und Sommersemester.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Form der Online-Bewerbung für Masterstudiengänge der Hochschule Harz ist vorrangig durch die Bewerbenden zu nutzen.
- (3) Anträge auf Zulassung können in elektronischer Form eingereicht werden bzw. sind an folgende Adresse zu richten:
Hochschule Harz
Dezernat für studentische Angelegenheiten
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist. Sofern der erste berufsqualifizierende (Hochschul-)Abschluss im Ausland oder im Rahmen einer Kooperation zwischen einer

- deutschen und einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, ist der Nachweis über die Gleichwertigkeit mit einem ersten akademischen Abschluss durch die Bewertung einer Zeugnisanerkennungsstelle zu erbringen. Dies gilt entsprechend für § 3 Abs. 1.
- (b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass man bislang den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang nicht verloren hat. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
 - (c) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
 - (d) Formulierung eines Motivationsschreibens zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Studiengang »Medien- und Spielekonzeption« (M.A.) liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
 - (e) Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 - (f) Zusätzliche Nachweise bereits bestandener Prüfungsleistungen aus anderen Masterstudiengängen und/oder nachgewiesene berufspraktische Erfahrung in den genannten Schwerpunkten aus § 3 Abs. 1 a), insofern diese vorhanden sind.

§3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein vorhergehendes Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie, das die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - (a) Das erste berufsqualifizierende erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium, in dem mindestens 180 ECTS erreicht wurden, soll einen Schwerpunkt in entweder Medientechnik, Mediengestaltung oder Medieninformatik aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen solchen Schwerpunkt aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - (b) Das erste berufsqualifizierende erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note „gut“ oder besser. Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
- (2) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz (FH) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums erfordert ein Masterabschluss mindestens 300 ECTS. Die Zulassung zum Masterstudium bei weniger als 210 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt unter der Auflage, bis zur Anmeldung der Masterarbeit entsprechend fehlende Credits im maximalen Umfang von 30 ECTS durch erfolgreiches Absolvieren von Wahlpflichtmodulen aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule Harz nachzuweisen. In einem Learning Agreement werden die Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. Das Learning Agreement regelt den daraus resultierenden individuellen Studienverlauf. Über die Anerkennung der Wahlpflichtmodule entscheiden der Studiengangskoordinator und der Prüfungsausschuss.

§4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.
- (2) Ist die Zahl der verbliebenen Bewerbenden geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze im Jahr, werden alle Bewerbenden angenommen, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (3) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 6 Abs. 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerbende zugelassen, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben.
- (4) Über das Zulassungsverfahren ist durch die Zulassungskommission ein Protokoll anzufertigen.

§5 Auflösend bedingte Zulassung

- (1) Bewerbende, die den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht erbringen konnten, erhalten eine bedingte Zulassung. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass das Abschlusszeugnis bei Bewerbungen zum Wintersemester oder zum Sommersemester entsprechend den veröffentlichten Fristen in der Rahmenezulassungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Hochschule Harz vorgelegt wird.

§6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 oder § 5 angenommene Bewerbende erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerbende haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerbende, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.
- (6) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewerbungsfrist möglich.
- (7) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§7 Zulassung in ein höheres Fachsemester

- (1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Diese Feststellung nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden.

§8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Neufassung der Zulassungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 14.1.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 01. Juni 2016 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 22.06.2016.

Wernigerode, 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

**Studienordnung für den Master-Studiengang
"Technisches Innovationsmanagement" (TIM),
Master of Engineering (M. Eng.)**

Neufassung der Studienordnung für den Masterstudiengang Technisches Innovationsmanagement (M.Eng.) des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 1. Juni 2016.

Auf der Grundlage des §§ 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr.28, Seite 600ff.) zuletzt geändert am 03.März 2016 (GVBl. S.94) in Verbindung mit §§ 67 Abs.3 Nr. 4, Nr. 8 und §77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Neufassung der Studienordnung des Studiengangs Technisches Innovationsmanagement (M.Eng.) für Neumatrikulierte ab dem Wintersemester 2016/2017 beschlossen:

Für neuimmatrikulierte Studierende ab dem Wintersemester 2016/2017 in diesem Studiengang treten folgende Änderungen auf:

Immatrikuliert wird ab dem Wintersemester 2016/2017 in den TIM mit der Studienvariante **TIM (M.Eng.) Wintersemester** und mit der Studienvariante **TIM (M.Eng.) Sommersemester**.

Abkürzungen

K60, K90, K120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
EA	Entwurfsübung/ Entwurfsarbeit
HA	Hausarbeit (ggf. inklusive Referat)
RF	Referat
PA	Projektarbeit (ggf. inklusive Referat)
MP	Mündliche Prüfung
T	Testat
BE	Bericht (ggf. inklusive Referat)
MA	Masterarbeit
KO	Kolloquium
SWS	Semesterwochenstunden
CP (ECTS)	Credit Points
V	Vorlesung
Ü	Übung
L	Labor

Zeichenerläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Prüfungsanteile

Die Masterthesis geht mit einer Wichtung von 27 % und das Master-Kolloquium geht mit einer Wichtung von 8 % in die Abschlussnote ein. Alle anderen Modulnoten werden nach CP (ECTS) gewichtet und gehen insgesamt mit 65 % in die Abschlussnote ein.

Studienverlauf bei Immatrikulation in das Wintersemester

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden V+Ü+L	Art/Umfang Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote [%]	CP (ECTS)
Strategisches Innovationsmanagement	4795	Strategische Planungsverfahren	4605	2	1+1+0	K120/ RF		100	5
		Innovationsmanagement	4607	2	1+1+0				
Umsetzung von Entscheidungen	4796	Veränderungsmanagement	4606	2	1+1+0	K90/HA/RF/PA		50	5
		Kontrollsysteme der Zielerreichung	4617	2	1+1+0	K90/ HA		50	
Technische Innovationsfelder	4797			2	1+2+0	RF		100	5
Operations Research	2990			2	3+1+0	K 90/ HA		100	5
Agiles Requirements Engineering	4798			2	2+1+1	MP		100	5
Information Retrieval	4696			2	2+1+1	K120/EA/MP/RF	T	100	5
Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul ¹	1959	Wahlpflichtfach 1	7580	1	Nach Angebot	Nach Angebot		50	5
		Wahlpflichtfach 2	7581					50	
Funktionale Sicherheit	4799			1	1.5+1.5+1	HA / MP	T	100	5
IT-Sicherheit und IT-Controlling	4973	IT-Controlling	49729	1	2+0+0	K 120		100	5
		IT-Sicherheit	49730	1	1+0,5+0,5		T		
Forschungs- und Entwicklungsprojekt	4652	Bearbeitung Forschungs- und Entwicklungsprojekt	4659	1		HA		100	15
		Wissenschaftliches Projektmanagement	4660	1	1+0.5+0		T		
								Summe	60

Masterthesis	1930	Masterseminar	80001	3		T	100	23
		Masterthesis	8000		MA			
Masterkolloquium	8010			3		KO	100	7
							Summe	30

Wahlpflichtfächer ²	1924			1-2	Nach Festlegung im Learning Agreement	Nach CP (ECTS)	30	
							Summe	30

¹ Es müssen zwei wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer, vorzugsweise aus dem Masterangebot des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften, in Abstimmung mit der/dem Studiengangskordinatorin gewählt werden.

² § 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung für den Studiengang Technisches Innovationsmanagement (M.Eng.) legt fest: Unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums erfordert ein Masterabschluss mindestens 300 ECTS. Die Zulassung zum Masterstudium bei weniger als 210 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt unter der Auflage, bis zur Anmeldung der Masterarbeit entsprechend fehlende Credits im maximalen Umfang von 30 ECTS durch erfolgreiches Absolvieren von Wahlpflichtmodulen aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule Harz nachzuweisen. In einem Learning Agreement werden die Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. Das Learning Agreement regelt den daraus resultierenden individuellen Studienverlauf. Über die Anerkennung der Wahlpflichtmodule entscheiden der Studiengangskordinator und der Prüfungsausschuss.

Studienverlauf bei Immatrikulation in das Sommersemester

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden V+Ü+L	Art/Umfang Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote [%]	CP (ECTS)
Strategisches Innovationsmanagement	4795	Strategische Planungsverfahren	4605	1	1+1+0	K120/ RF		100	5
		Innovationsmanagement	4607	1	1+1+0				
Umsetzung von Entscheidungen	4796	Veränderungsmanagement	4606	1	1+1+0	K90/HA/RF/PA		50	5
		Kontrollsysteme der Zielerreichung	4617	1	1+1+0	K90/ HA		50	
Technische Innovationsfelder	4797			1	1+2+0	RF		100	5
Operations Research	2990			1	3+1+0	K 90/ HA		100	5
Agiles Requirements Engineering	4798			1	2+1+1	MP		100	5
Information Retrieval	4696			1	2+1+1	K120/EA/MP/ RF	T	100	5
Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul ¹	1959	Wahlpflichtfach 1	7580	2	Nach Angebot	Nach Angebot		50	5
		Wahlpflichtfach 2	7581					50	
Funktionale Sicherheit	4799			2	1.5+1.5+1	HA / MP	T	100	5
IT-Sicherheit und IT-Controlling	4973	IT-Controlling	49729	2	2+0+0	K 120		100	5
		IT-Sicherheit	49730	2	1+0,5+0,5		T		
Forschungs- und Entwicklungsprojekt	4652	Bearbeitung Forschungs- und Entwicklungsprojekt	4659	2		HA		100	15
		Wissenschaftliches Projektmanagement	4660	2	1+0.5+0		T		
								Summe	60

Masterthesis	1930	Masterseminar	80001	3			T	100	23
		Masterthesis	8000			MA			
Masterkolloquium	8010			3		KO		100	7
								Summe	30

Wahlpflichtfächer ²	1924			1-2	Nach Festlegung im Learning Agreement		Nach CP (ECTS)	30	
								Summe	30

¹ Es müssen zwei wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer, vorzugsweise aus dem Masterangebot des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften, in Abstimmung mit der/dem Studiengangskoordinatorin gewählt werden.

² 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung für den Studiengang Technisches Innovationsmanagement (M.Eng.) legt fest: Unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums erfordert ein Masterabschluss mindestens 300 ECTS. Die Zulassung zum Masterstudium bei weniger als 210 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt unter der Auflage, bis zur Anmeldung der Masterarbeit entsprechend fehlende Credits im maximalen Umfang von 30 ECTS durch erfolgreiches Absolvieren von Wahlpflichtmodulen aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule Harz nachzuweisen. In einem Learning Agreement werden die Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. Das Learning Agreement regelt den daraus resultierenden individuellen Studienverlauf. Über die Anerkennung der Wahlpflichtmodule entscheiden der Studiengangskoordinator und der Prüfungsausschuss.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Es können pro Semester 30 Credits erworben werden. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Inkrafttreten

Die Neufassung der Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 01. Juni 2016 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 22. Juni 2016.

Wernigerode, 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Zulassungsordnung
für den Studiengang »Technisches Innovationsmanagement (TIM)« (M.Eng.)
des Fachbereichs Automatisierung und Informatik

Neufassung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Technisches Innovationsmanagement (M.Eng.) des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 01. Juni 2016.

Auf der Grundlage des §§ 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVB. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr.28, Seite 600ff.) zuletzt geändert am 03. März 2016 (GVBl. S.94) in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 4, Nr. 8 und §77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Neufassung der Zulassungsordnung des Studiengangs Technisches Innovationsmanagement (M.Eng.) für Neuimmatrikulierte* ab dem Wintersemester 2016/2017 beschlossen:

* Im gesamten Dokument gelten die Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

Inhalt

Präambel

- §1 Zuständigkeit
- §2 Zulassungsantrag und Fristen
- §3 Zulassungsvoraussetzungen
- §4 Zulassungsverfahren
- §5 Auflösend bedingte Zulassung
- §6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
- §7 Zulassung in ein höheres Fachsemester
- §8 Inkrafttreten

Präambel

Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs Technisches Innovationsmanagement (M.Eng.) jeweils im Studienverlauf bei Immatrikulation in das Wintersemester und im Studienverlauf bei Immatrikulation in das Sommersemester im Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Mitwirkung bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen obliegen der Zulassungskommission.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungskommission für den Masterstudiengang »Technisches Innovationsmanagement« (M.Eng.). Ihr gehören jeweils der vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Professor als Vorsitzender der Kommission sowie zwei weitere Professoren des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer dieser beiden Professoren kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten. Der Zulassungskommission kann ein studentisches Mitglied aus den Studierendengruppen des Bachelor- und Masterstudiums (Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Technisches Innovationsmanagement) mit beratender Stimme angehören.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens eines aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.
- (4) Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens im jeweiligen Studiengang. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (5) Die Zulassungskommission erstattet dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zum Studiengang »Technisches Innovationsmanagement« (M.Eng.) erfolgt zum Winter- und Sommersemester.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Form der Online- Bewerbung für Masterstudiengänge der Hochschule Harz ist vorrangig durch die Bewerbenden zu nutzen.
- (3) Anträge auf Zulassung können in elektronischer Form eingereicht werden bzw. sind an folgende Adresse zu richten:

Hochschule Harz
Dezernat für studentische Angelegenheiten
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist. Sofern der erste berufsqualifizierende (Hochschul-)Abschluss im Ausland oder im Rahmen einer Kooperation zwischen einer deutschen und einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, ist der Nachweis

über die Gleichwertigkeit mit einem ersten akademischen Abschluss durch die Bewertung einer Zeugnisanerkennungsstelle zu erbringen. Dies gilt entsprechend für § 3 Abs. 1 a).

- b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass man bislang den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang nicht verloren hat. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
- c) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
- d) Formulierung eines Motivationsschreibens zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Studiengang »Technisches Innovationsmanagement« (M.Eng.) liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
- e) Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
- f) Zusätzliche Nachweise bereits bestandener Prüfungsleistungen aus anderen Masterstudiengängen und/oder nachgewiesene berufspraktische Erfahrung in den genannten Schwerpunkten aus § 3 Abs. 1 a), insofern diese vorhanden sind.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein vorhergehendes Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie, das die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Das erste berufsqualifizierende erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium, in dem mindestens 180 ECTS erreicht wurden, soll einen Schwerpunkt in entweder Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik oder Technische Betriebswirtschaftslehre aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen solchen Schwerpunkt aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - b) Das erste berufsqualifizierende erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note „gut“ oder besser. Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - c) Von den Bewerbenden ist der Nachweis einer mindestens 10-wöchigen berufspraktischen Erfahrung im Umfeld des gem. § 3 Abs. 1 Bst. a) geforderten abgeschlossenen Studiums zu erbringen, die während oder nach dem gem. § 3 Abs. 1 Bst. a) geforderten abgeschlossenen Studium absolviert wurde.
- (2) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz (FH) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums erfordert ein Masterabschluss mindestens 300 ECTS. Die Zulassung zum Masterstudium bei weniger als 210 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt unter der Auflage, bis zur Anmeldung der Masterarbeit entsprechend fehlende Credits im maximalen Umfang von 30 ECTS durch erfolgreiches Absolvieren von Wahlpflichtmodulen aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule Harz nachzuweisen. In einem Learning Agreement werden die Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. Das Learning Agreement regelt den daraus resultierenden

individuellen Studienverlauf. Über die Anerkennung der Wahlpflichtmodule entscheiden der Studiengangsleiter und der Prüfungsausschuss.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.
- (2) Ist die Zahl der verbliebenen Bewerbenden geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze im Jahr, werden alle Bewerbenden angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (3) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 6 Abs. 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerbende zugelassen, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben.
- (4) Über das Zulassungsverfahren ist durch die Zulassungskommission ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 Auflösend bedingte Zulassung

- (1) Bewerbende, die den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht erbringen konnten, erhalten eine bedingte Zulassung. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass das Abschlusszeugnis bei Bewerbungen zum Wintersemester oder zum Sommersemester entsprechend den veröffentlichten Fristen in der Rahmenezulassungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Hochschule Harz vorgelegt wird.
- (2) Sind die Zeugnisse nicht eindeutig zu beurteilen oder wurden inhaltliche Leistungen im Erststudium nicht erbracht, die eine wesentliche Voraussetzung für den Masterstudiengang darstellen, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Diese legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements in Form von zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest. Im Learning Agreement ist auch ein Zeitplan zur Erbringung der Leistungen aufzustellen. Sollte der Zeitplan durch den Studierenden nicht eingehalten werden, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 oder § 5 angenommene Bewerbende erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerbende haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerbende, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

- (6) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewertungsfrist möglich.
- (7) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Fachsemester

- (1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Diese Feststellung nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 01.06.2016 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 22.06.2016.

Wernigerode, 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

**Neufassung Studienordnung
für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode
vom 08.06.2016**

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. S. 94) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode die folgende Neufassung der Studienordnung für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre B.A.“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften als Satzung beschlossen:

I.

**Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“
Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie
Bildung der Bachelorabschlussnote**

Modulname	Unit	Empf.- Fach- sem.	Präsenz- stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungs- leistung ¹⁾	Modul- credits	Wichtung der Unit- note	Anteil a. Abschluss- note in %
Grundlagen BWL	Einführung BWL	1	2	HA/RF/PA/K60	9,0	30%	3,5
	Unternehmensführung	1	2	HA/RF/PA/K60		30%	
	Organisation	1	2	HA/RF/PA/K60		30%	
	Wissenschaftliche Methodenlehre	1	2	PA/HA/RF		10%	
Wirtschaftsmathematik		1	4	K120	5,0		2,5
Wirtschaftsrecht		1	4	K120	5,0		2,5
Buchführung		1	4	K120	5,0		2,5
Marketing		1	4	HA/RF/PA/K90	5,0		2,5
Statistik		2	4	K120	5,0		2,5
EDV-Anwendungen I	EDV 1: Tabellenkalkulation	2	2	K90	5,0	100%	1,5
	EDV 2: Textverarbeitungs- und Präsentationssoftware	2	2	SL		0%	
Basiswissen VWL		2	4	K90	6,0		2,5
Steuern		2	4	HA/RF/PA/K90	5,0		2,5
Kosten- und Leistungsrechnung		2	4	K120	5,0		2,5
Recht und Bilanzen	Handelsrecht und aktuelle Rechtsentwicklung	2	2	K120	5,0		2,5
	Bilanzen und Bilanzanalyse	2	2				
Investition und Finanzierung		3	4	K90	5,0		2,5
VWL		3	4	K90	5,0		2,5
Logistikmanagement		3	4	HA/RF/PA/K90	5,0		2,5

Human Resource Management	Personalmanagement	3	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	2,5
	Arbeitsrecht	3	2	HA/RF/PA/K90		50%	
Unternehmenssteuerung	Finanzmanagement	3	2	PA/K120	5,0		2,5
	Controlling	3	2				
Business English I		3	4	(K90+MP)/ (K90+RF)/ (K90+PA)/K120	5,0		2,5
Auslands- und Praxissemester ²⁾		4	2	BE	30,0		0,0
Business English II		5	4	(K90+MP)/ (K90+RF)/ (K90+PA)/K120	5,0		2,5
EDV-Anwendungen II	EDV 3: Datenbanken	5	2	K90	5,0	50%	1,5
	EDV 4: ERP-System	5	2	K90		50%	
Technik wissenschaftlichen Arbeitens	Studienarbeit	5	4	HA	5,0		3,0
Projektstudium	Projektseminar	6	4	HA/RF/PA	5,0	100%	2,5
	Projektwoche ³⁾	1bis7	1	SL		0%	
Wahlpflichtfach ⁴⁾		6	4	⁴⁾	5,0		2,5
Business English III	Business English 3	6	2	MP/RF/PA/K90	5,0	50%	2,5
	Ausgewählte Probleme International Business	6	2	RF/PA/K90/MP		50%	
Berufsfeldorientierung I ⁵⁾	Teil I/ 1	5	4	HA/RF/PA/MP/ K90/(K60+RF)/ (K60+MP) ⁶⁾	5,0	50%	9,0
	Teil I/ 2	6	4	HA/RF/PA/MP/ K90/(K60+RF)/ (K60+MP) ⁶⁾	5,0	50%	
Berufsfeldorientierung II ⁵⁾	Teil II/ 1	5	4	HA/RF/PA/MP/ K90/(K60+RF)/ (K60+MP) ⁶⁾	5,0	50%	9,0
	Teil II/ 2	6	4	HA/RF/PA/MP/ K90/(K60+RF)/ (K60+MP) ⁶⁾	5,0	50%	
Berufsfeldorientierung III ⁵⁾	Teil III/ 1	5	4	HA/RF/PA/MP/ K90/(K60+RF)/ (K60+MP) ⁶⁾	5,0	50%	9,0
	Teil III/ 2	6	4	HA/RF/PA/MP/ K90/(K60+RF)/ (K60+MP) ⁶⁾	5,0	50%	
Bachelorabschluss	Praktikum	7	Mdst.12 Wochen	BE	17,0		0,0
	Bachelorarbeit	7	8 Wochen	HA	12,0		12,0
	Kolloquium	7		MP	1,0		4,0
Summe					210		100

Abkürzungen:

K = Klausur (60, 90 oder 120 Minuten)

BE = Bericht

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credit Points (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 Credit Points vergeben, d.h. i.d.R. 30 Credit Points pro Semester. Die Credit Points werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

- 1) Die Prüfungsleistungen (K/HARF/PAMP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelorabschluss wird keine Modulnote gebildet.

- 2) Im Auslands- und Praxissemester werden 20 Credit Points entweder an einer ausländischen Hochschule oder durch ein mindestens 16wöchiges Praktikum sowie 10 Credit Points durch einen Auslands- bzw. Praxissemesterbericht erworben. Der Auslandssemesterbericht entfällt, sofern an einer ausländischen Hochschule mind. 30 Credit Points erworben wurden. Das Auslands- bzw. Praxissemester wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS begleitet. Zulassungsvoraussetzung für das Auslands- und Praxissemester ist das Erreichen des dritten Studienseesters.

Werden an der ausländischen Hochschule keine Credit Points vergeben, entscheidet der Praxissemesterbeauftragte oder der jeweilige Koordinator des Studiengangs über die Gleichwertigkeit, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Eine Anerkennung von sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der im Rahmen des Auslandssemesters an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

An die Stelle des Praktikums im 7. Semester kann auf Antrag ein Auslandssemester mit mindestens 20 Credit Points treten, sofern im 4. Semester ein Praktikum absolviert wurde.

Das Praxis- und Auslandssemester ist anzumelden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

- 3) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

- 4) Das Wahlpflichtfach ist in der Regel aus den Units der Berufsfeldorientierungen oder dem entsprechend ausgewiesenen Angebot des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu wählen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Koordinators.

Es sind Prüfungsleistungen im Umfang von 5 Credit Points (4 SWS) zu erbringen. Die Art der Prüfungsleistung richtet sich nach der aktuellen Studienordnung des Studiengangs des FB Wirtschaftswissenschaften, aus dem das entsprechende Modul / die entsprechenden Units gewählt werden. Unitnoten werden entsprechend der SWS gewichtet.

- 5) Berufsfeldorientierungen sind aus dem jeweiligen Angebot des Studiengangs wählbar. Das Angebot wird in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Berufsfeldorientierungen anderer Studiengänge können mit Genehmigung der/des Studiengangskoordinatorin/s gewählt werden. Die Genehmigung ist aktenkundig zu machen. Art der Prüfungsleistung und Wichtung der Unitnoten richten sich dann nach der Studienordnung des Studiengangs des FB Wirtschaftswissenschaften, aus dem die Berufsfeldorientierung gewählt wird.

Werden in den Berufsfeldorientierungen und im Modul Wahlpflichtfach insgesamt mindestens 25 Credit Points aus Vertiefungsangeboten im Bereich „FACT (Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law)“ erworben, so wird auf Antrag des Studierenden in den Abschlussdokumenten zusätzlich der „Vertiefungsschwerpunkt FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law“ ausgewiesen.

- 6) Voraussetzung für die Anmeldung zu den Prüfungen in den Modulen Berufsfeldorientierung I bis III ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Auslands- und Praxissemester“.

II.

Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/ 2017 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

III.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 08.06.2016 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 22.06.2016.

Wernigerode, 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

**Neufassung Studienordnung
für den Studiengang „International Tourism Studies (B.A.)“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode
vom 08.06.2016**

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. S. 94) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode die folgende Neufassung der Studienordnung für den Studiengang „International Tourism Studies (B.A.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften als Satzung beschlossen:

I.

Studiengang „International Tourism Studies (B.A.)“

Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der Bachelorabschlussnote

Modulname	Unit	Empf. Fachsem.	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung ¹⁾	Modulcredits	Wichtung der Unitnote	Anteil a. Abschlussnote in %
BWL für Tourismusstudierende	Einführung BWL	1	2	HA/RF/PA/K60	7,0	40%	4,0
	Organisation	1	2	K120		60%	
	Personal Tourismus	1	2				
Grundlagen des Tourismus	Einführung Tourismusmanagement 1	1	2	HA/RF/PA/K60	7,0	40%	4,0
	Natur-/ Kulturgeografie	1	2	K120		60%	
	International Tourism	1	2				
Buchführung		1	4	K120	5,0		2,0
Wirtschaftsrecht		1	4	K120	5,0		2,0
Statistik / EDV	EDV 1: Tabellenkalkulation	1	2	K90	7,5	40%	3,5
	Statistik	1	4	K120		60%	
Wirtschaftsmathematik		2	4	K120	5,0		2,0
Basiswissen VWL		2	4	K90	6,0		2,0
Kosten- und Leistungsrechnung		2	4	K120	5,0		2,0
Vertiefung des Tourismus	e-Tourism	2	2	K120	5,0		3,0
	Einführung Tourismusmanagement 2	2	2				
Grundlagen der Marketingkommunikation	Einführung Tourismusmarketing	2	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	3,0
	Wissenschaftliche Methodenlehre	2	2	HA		50%	
	Studienarbeit	2	2				
Fremdsprache I ²⁾		2	4	HA/RF/MP/PA/K120	5,0		1,0
Investition und Finanzierung		3	4	K90	5,0		2,0
Fremdsprache II ²⁾		3	4	HA/RF/MP/PA/K120	5,0		1,0
Rahmenbedingungen der Unternehmensführung im Tourismus	Touristische Märkte und internationale Wirtschaft	3	2	RF/MP/PA/K90	7,5	33%	4,5
	Controlling	3	2	K90/PA		33%	
	Recht im Tourismus	4	2	HA/RF/PA/K90		34%	

Projektarbeit	Projekt	4	4	SL	5,0	0%	0,0
	Projektwoche ³⁾	2+4	1	SL		0%	
Fremdsprache III	Fremdsprache ²⁾	4	4	HA/RF/MP/PA/K120	5,0	60%	2,0
	Interkulturelle Kompetenz	4	2	HA/RF/MP/PA/K90		40%	
Berufsfeldorientierung I International Tourism Studies ⁴⁾	Teil I/ 1.1	3	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	7,0
	Teil I/ 1.2	3	2	HA/RF/PA/K90		50%	
	Teil I/ 2.1	4	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	
	Teil I/ 2.2	4	2	HA/RF/PA/K90		50%	
Berufsfeldorientierung II ⁵⁾	Teil II/ 1.1	3	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	7,0
	Teil II/ 1.2	3	2	HA/RF/PA/K90		50%	
	Teil II/ 2.1	4	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	
	Teil II/ 2.2	4	2	HA/RF/PA/K90		50%	
Berufsfeldorientierung III ⁵⁾	Teil III/ 1.1	3	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	7,0
	Teil III/ 1.2	3	2	HA/RF/PA/K90		50%	
	Teil III/ 2.1	4	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	
	Teil III/ 2.2	4	2	HA/RF/PA/K90		50%	
Studienleistungen aus dem Ausland ⁶⁾		5 bis 6			60,0	100%	25,0
Bachelorabschluss ⁷⁾	Praktikum ⁸⁾	7	Mdst. 12 Wochen	BE	17,0		0,0
	Bachelorarbeit ⁹⁾	7	8 Wochen	HA	12,0		12,0
	Kolloquium	7		MP	1,0		4,0
Summe					210,0		100,0

Abkürzungen:

K = Klausur (60, 90 oder 120 Minuten)

BE = Bericht

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credit Points (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 Credit Points vergeben, d.h. i.d.R. 30 Credit Points pro Semester. Die Credit Points werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

- 1) Die Prüfungsleistungen (K/HARF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet.
Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein. Für das Modul Bachelorabschluss wird keine Modulnote gebildet.
- 2) Fremdsprache entsprechend des gewählten Studienzweiges.
- 3) Spätestens bis Ende des 4. Semesters muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.
- 4) Die Berufsfeldorientierung I International Tourism Studies ist für alle Studierenden verpflichtend. Das Angebot wird in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- 5) Die Berufsfeldorientierungen II und III sind aus dem jeweiligen Angebot des Studiengangs „Tourismusmanagement (B.A.)“ wählbar. Das Angebot wird in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht. Berufsfeldorientierungen anderer Studiengänge können mit Genehmigung der/des Studiengangskoordinatorin/s gewählt werden. Die Genehmigung ist aktenkundig zu machen. Art der Prüfungsleistung und Wichtung der Unitnoten richten sich dann nach der Studienordnung des Studiengangs des FB Wirtschaftswissenschaften, aus dem die Berufsfeldorientierung gewählt wird.
- 6) Wenigstens 60 Credit Points sind im Ausland aus Theoriesemestern sowie ggf. aus Praktika entsprechend den Vereinbarungen mit den jeweiligen Partnerhochschulen zu erzielen.
- 7) Das Modul „Bachelorabschluss“ ist an der HS Harz zu erbringen. Ist eine Bachelorarbeit im Rahmen eines zweisemestrigen Studiums an einer Partnerhochschule Bestandteil des 60 CP umfassenden Moduls Studienleistung aus dem Ausland, ist eine weitere Bachelorarbeit im Rahmen des Moduls Bachelorabschluss an der HS Harz anzufertigen und innerhalb eines Kolloquiums zu verteidigen.
- 8) Das im Rahmen des Bachelorabschlusses zu absolvierende Praktikum ist anzumelden; Näheres regelt die Praktikumsordnung. Das Praktikum muss grundsätzlich im Ausland stattfinden und einen tourismuswirtschaftlichen Bezug aufweisen.
- 9) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit müssen mindestens zwei Hausarbeiten mit wissenschaftlichem Charakter nachgewiesen werden.

II.

Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/ 2017 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

III.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 08.06.2016 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 22.06.2016.

Wernigerode, 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

**Neufassung Studienordnung
für den Studiengang „Tourismusmanagement (B.A.)“**

**des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode**

vom 08.06.2016

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. S. 94) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode die folgende Neufassung der Studienordnung für den Studiengang „Tourismusmanagement (B.A.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften als Satzung beschlossen:

I.

Studiengang Tourismusmanagement (B.A.)

Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der Bachelorabschlussnote

Modulname	Unit	Empf.- Fach- sem.	Präsenz- stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungs- leistung ¹⁾	Modul- credits	Wichtung der Unit- note	Anteil an Abschluss- note in %
BWL für Tourismus- studierende	Einführung BWL	1	2	HA/RF/PA/K60	7,0	40%	4,0
	Organisation	1	2	K120		60%	
	Personal Tourismus	1	2				
Buchführung		1	4	K120	5,0		2,5
Grundlagen der Tourismuswirtschaft	Einführung Tourismus- management 1	1	2	K120	5,5		3,0
	Einführung Tourismus- management 2	1	2				
Statistik / EDV	EDV 1: Tabellenkalkulation	1	2	K90	7,5	40%	4,0
	Statistik	1	4	K120		60%	
Internationale Kompetenzen	Englisch für Tourismus 1	1	2	HA/RF/MP/PA/K90	5,0	50%	2,5
	Interkulturelle Kompetenz	1	2	HA/RF/MP/PA/K90		50%	
Investition und Finanzierung		2	4	K90	5,0		2,5
Wirtschaftsrecht		2	4	K120	5,0		2,5
Grundlagen des Tourismus	Natur-/Kulturgeographie	2	2	K120	7,5	60%	4,0
	Internationaler Tourismus	2	2				
	Einführung Tourismus- marketing	2	2	HA/RF/PA/K90		40%	
Kosten- und Leistungsrechnung		2	4	K120	5,0		2,5
Wirtschaftsmathematik		2	4	K120	5,0		2,5
Englisch für Tourismus I	Englisch für Tourismus 2	2	2	HA/RF/MP/PA/K90	5,0	50%	2,5
	Englisch für Tourismus 3	3	2	HA/RF/MP/PA/K90		50%	
Basiswissen VWL		3	4	K90	6,0		3,0
Rahmenbedingungen der Unternehmensführung im Tourismus I	Controlling	3	2	K90/PA	5,0	50%	2,5
	Recht im Tourismus	3	2	HA/RF/PA/K90		50%	
Vertiefung des Tourismus	e-Tourism	3	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	2,5
	Projektmanagement	3	2	HA/RF/PA/K90		50%	

Fallstudie im Tourismus		3	4	PA	5,0		2,5
Methodenlehre	Wissenschaftliche Methodenlehre	3	2	HA	6,5	50%	4,0
	Studienarbeit	3	2				
	Quantitative Marktforschung/SPSS	3	2	HA/RF/PA/K90		50%	
Auslands- und Praxissemester ²⁾		4	2	BE	30,0		0,0
Perspektiven der Tourismuswirtschaft	Touristische Märkte und internationale Wirtschaft	5	2	RF/MP/PA/K90	5,0	50%	2,5
	Wahlpflichtfach: Spezielle Tourismuslehre	6	2	HA/RF/PA/K60		50%	
Rahmenbedingungen der Unternehmensführung im Tourismus II	Steuern	5	2	HA/RF/PA/K60	5,0	50%	2,5
	Finanzmanagement	6	2	HA/RF/PA/K90		50%	
Englisch für Tourismus II	Englisch für Tourismus 4	5	2	HA/RF/MP/PA/K90/(RF+K60)	5,0	50%	2,5
	Englisch für Tourismus 5	6	2	HA/RF/MP/PA/K90/(RF+K60)		50%	
Zweite Fremdsprache ³⁾	Zweite Fremdsprache 1	5	2	HA/RF/MP/K90	5,0	50%	2,5
	Zweite Fremdsprache 2	6	2	HA/RF/MP/K90		50%	
Projektarbeit I	Projekt	5	4	SL	5,0	0%	0,0
	Projektwoche ⁴⁾	1-7	1	SL		0%	
Projektarbeit II		6	4	SL	5,0		0,0
Berufsfeldorientierung I ⁵⁾	Teil I/ 1.1	5	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	9,0
	Teil I/ 1.2	5	2	HA/RF/PA/K90		50%	
	Teil I/ 2.1	6	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	
	Teil I/ 2.2	6	2	HA/RF/PA/K90		50%	
Berufsfeldorientierung II ⁵⁾	Teil II/ 1.1	5	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	9,0
	Teil II/ 1.2	5	2	HA/RF/PA/K90		50%	
	Teil II/ 2.1	6	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	
	Teil II/ 2.2	6	2	HA/RF/PA/K90		50%	
Berufsfeldorientierung III ⁵⁾	Teil III/ 1.1	5	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	9,0
	Teil III/ 1.2	5	2	HA/RF/PA/K90		50%	
	Teil III/ 2.1	6	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	
	Teil III/ 2.2	6	2	HA/RF/PA/K90		50%	

Bachelorabschluss ⁶⁾	Praktikum	7	Mdst.12 Wochen	BE	17,0	0,0
	Bachelorarbeit	7	8 Wochen	HA	12,0	12,0
	Kolloquium	7		MP	1,0	4,0
Summe					210	100

Abkürzungen:

- K = Klausur (60, 90 oder 120 Minuten)
 BE = Bericht
 HA = Hausarbeit
 RF = Referat
 PA = Projektarbeit
 M = Mündliche Prüfung
 SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credit Points (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 Credit Points vergeben, d.h. i.d.R. 30 Credit Points pro Semester. Die Credit Points werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

¹⁾ Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein. Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet.

²⁾ Im Auslands- und Praxissemester werden 20 Credit Points entweder an einer ausländischen Hochschule oder durch ein mindestens 16 wöchiges Praktikum sowie 10 Credit Points durch einen Auslands- bzw. Praxissemesterbericht erworben (Hausarbeit mit wissenschaftlichem Charakter). Der Auslandssemesterbericht entfällt, sofern an einer ausländischen Hochschule mind. 30 Credit Points erworben wurden. Das Auslands- bzw. Praxissemester wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS begleitet. Zulassungsvoraussetzung für das Auslands- und Praxissemester ist das Erreichen des dritten Studiensemesters.

Werden an der ausländischen Hochschule keine Credit Points vergeben, entscheidet der Praxissemesterbeauftragte oder der jeweilige Koordinator des Studiengangs über die Gleichwertigkeit, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Eine Anerkennung von sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der im Rahmen des Auslandssemesters an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

An die Stelle des Praktikums im 7. Semester kann auf Antrag ein Auslandssemester mit mindestens 20 Credit Points treten, sofern im 4. Semester ein Praktikum absolviert wurde.

Das Praxis- und Auslandssemester ist anzumelden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

- 3) Die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen in der 2. Fremdsprache beginnen im 5. Semester auf dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen. Auf dieser Basis erfolgt eine Eingangsprüfung für die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen. Diese Eingangsprüfung sollte spätestens am Anfang des 5. Semesters von den Studierenden absolviert werden. Eine bestandene Eingangsprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen in der 2. Fremdsprache. Um die entsprechenden Kenntnisse zu erwerben, werden in den ersten 3 Semestern Propädeutikkurse in der 2. Fremdsprache angeboten.
- 4) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.
- 5) Mindestens zwei Berufsfeldorientierungen sind aus dem Angebot des Studiengangs „Tourismusmanagement (B.A.)“ auszuwählen. Das Angebot wird in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht. Berufsfeldorientierungen anderer Studiengänge können mit Genehmigung der/des Studiengangskoordinatorin/s gewählt werden. Die Genehmigung ist aktenkundig zu machen. Art der Prüfungsleistung und Wichtung der Unitnoten richten sich dann nach der Studienordnung des Studiengangs des FB Wirtschaftswissenschaften, aus dem die Berufsfeldorientierung gewählt wird.
Voraussetzung für die Anmeldung zu den Prüfungen in den Modulen Berufsfeldorientierung I bis III ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Auslands- und Praxissemester“.
- 6) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit müssen mindestens zwei Hausarbeiten mit wissenschaftlichem Charakter nachgewiesen werden.

II.

Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

III.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 08.06.2016 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 22.06.2016.

Wernigerode, 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

**Neufassung Studienordnung
für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre /
Dienstleistungsmanagement (B.A.)“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode**

vom 08.06.2016

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. S. 94) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode die folgende Neufassung der Studienordnung für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre/Dienstleistungsmanagement B.A.“ des Fachbereichs Wirtschafts-wissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften als Satzung beschlossen:

I.

**Studiengang „Betriebswirtschaftslehre / Dienstleistungsmanagement (B.A.)“
Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie
Bildung der Bachelorabschlussnote**

Modulname	Unit	Empf.- Fach- sem.	Präsenz- stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungs- leistung ¹⁾	Modul- credits	Wichtung der Unit- note	Anteil a. Abschluss- note in %
Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Dienstleistungs- managements	Einführung dienstleistungs- orientierte BWL	1	2	HA/PA/RF/MP	7,5	50%	3,0
	Ringvorlesung Dienstleistungssektoren	2	1	SL		0%	
	Wissenschaftliche Methodenlehre	2	2	PA/HA/RF		50%	
	Teamtraining	2	1	SL		0%	
Seminar Unternehmensführung	Unternehmensführung	1	2	HA/RF/(RF+MP)/ (HA+MP)/MP	7,0	60%	3,0
	Präsentation und Moderation	1	2				
	Organisation	1	2	HA/RF/PA/K60		40%	
Wirtschaftsmathematik		1	4	K120	5,0		2,5
Wirtschaftsrecht		1	4	K120	5,0		2,5
Buchführung		1	4	K120	5,0		2,5
Business English I		1	4	(K90+MP)/ (K90+RF)/ (K90+PA)/K120	5,0		2,0
Statistik		2	4	K120	5,0		2,5
Investition und Finanzierung		2	4	K90	5,0		2,5
Kosten- und Leistungs- rechnung		2	4	K120	5,0		2,5
Business English II		2	4	(K90+MP)/ (K90+RF)/ (K90+PA)/ K120	5,0		2,0
Human Resource Management	Arbeitsrecht	2	2	HA/RF/PA/K90	5,0	50%	2,5
	Personalmanagement	3	2	HA/RF/PA/K90		50%	
EDV-Anwendungen I	EDV 1: Tabellenkalkulation	2	2	K90	5,0	100%	1,5
	EDV 2: Textverarbeitungs- und Präsentationssoftware	3	2	SL		0%	
EDV-Anwendungen II	EDV 3: Datenbanken	3	2	K90	5,0	50%	1,5
	EDV 4: ERP-System	3	2	K90		50%	
Basiswissen VWL		3	4	K90	6,0		2,5

Unternehmenssteuerung	Steuern	3	2	HA/RF/PA/K60	7,5	33%	5,0
	Bilanzen und Bilanzanalyse	3	2	K60		33%	
	Controlling	3	2	K90/PA		34%	
Marketing für Dienstleistungsunternehmen	Dienstleistungsmarketing	3	4	HA/RF/K90/MP	7,0	50%	5,0
	Qualitätsmanagement	3	2	HA/RF/K60/MP		50%	
Auslands- und Praxissemester ²⁾		4	2	BE	30,0		0,0
Ausgewählte Probleme des Dienstleistungsmanagements	Seminar zu ausgewählten VWL Problemen	5	2	HA/RF	5,5	50%	3,5
	Seminar zur Mitarbeiterführung	5	2	HA/RF/K60		50%	
Business English III	Business English 3	5	2	MP/RF/PA/K90	5,0	50%	2,0
	Business English 4	6	2	MP/RF/PA/K90		50%	
Marktforschung	Softwaregestützte Datenanalyse	5	2	SL	5,0	0%	2,5
	Quantitative Methoden	5	2	K90		100%	
Kundenorientierte Strukturen und Prozesse	DL-Logistik	6	4	HA/RF/PA/K90	6,5	50%	3,0
	Modellierung von Geschäftsprozessen	6	2	PA/K60		50%	
Praxisprojekt Dienstleistungsmanagement	Projektmanagement	5	2	PA	8,0	20%	6,0
	Praxisprojekt	6	4	PA		80%	
	Projektwoche ³⁾	1bis7	1	SL		0%	
Berufsfeld ⁴⁾							
Berufsfeldorientierung I	Teil I/ 1.1	5	2	HA/RF/PA/K60/MP ⁵⁾	5,0	50%	8,0
	Teil I/ 1.2	5	2	HA/RF/PA/K60/MP ⁵⁾		50%	
	Teil I/ 2.1	6	2	HA/RF/PA/K60/MP ⁵⁾	5,0	50%	
	Teil I/ 2.2	6	2	HA/RF/PA/K60/MP ⁵⁾		50%	
Berufsfeldorientierung II	Teil II/ 1.1	5	2	HA/RF/PA/K60/MP ⁵⁾	5,0	50%	8,0
	Teil II/ 1.2	5	2	HA/RF/PA/K60/MP ⁵⁾		50%	
	Teil II/ 2.1	6	2	HA/RF/PA/K60/MP ⁵⁾	5,0	50%	
	Teil II/ 2.2	6	2	HA/RF/PA/K60/MP ⁵⁾		50%	

Berufsfeldorientierung III	Teil III/ 1.1	5	2	HA/RF/PA/K60/MP ⁵⁾	5,0	50%	8,0
	Teil III/ 1.2	5	2	HA/RF/PA/K60/MP ⁵⁾		50%	
	Teil III/ 2.1	6	2	HA/RF/PA/K60/MP ⁵⁾	5,0	50%	
	Teil III/ 2.2	6	2	HA/RF/PA/K60/MP ⁵⁾		50%	
Bachelorabschluss	Praktikum	7	Mdst.12 Wochen	BE	17,0		0,0
	Bachelorarbeit	7	8 Wochen	HA	12,0		12,0
	Kolloquium	7		MP	1,0		4,0
Summe					210		100

Abkürzungen:

- K = Klausur (60, 90 oder 120 Minuten)
 BE = Bericht
 HA = Hausarbeit
 RF = Referat
 PA = Projektarbeit
 MP = Mündliche Prüfung
 SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credit Points (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 Credit Points vergeben, d.h. i.d.R. 30 Credit Points pro Semester. Die Credit Points werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

¹⁾ Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelorabschluss wird keine Modulnote gebildet.

²⁾ Im Auslands- und Praxissemester werden 20 Credit Points entweder an einer ausländischen Hochschule oder durch ein mindestens 16wöchiges Praktikum sowie 10 Credit Points durch einen Auslands- bzw. Praxissemesterbericht erworben. Der Auslandssemesterbericht entfällt, sofern an einer ausländischen Hochschule mind. 30

Credit Points erworben wurden. Das Auslands- bzw. Praxissemester wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS begleitet. Zulassungsvoraussetzung für das Auslands- und Praxissemester ist das Erreichen des dritten Studienseesters.

Werden an der ausländischen Hochschule keine Credit Points vergeben, entscheidet der Praxissemesterbeauftragte oder der jeweilige Koordinator des Studiengangs über die Gleichwertigkeit, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Eine Anerkennung von sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der im Rahmen des Auslandssemesters an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

An die Stelle des Praktikums im 7. Semester kann auf Antrag ein Auslandssemester mit mindestens 20 Credit Points treten, sofern im 4. Semester ein Praktikum absolviert wurde.

Das Praxis- und Auslandssemester ist anzumelden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

- 3) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.
- 4) Das Berufsfeld ist frei aus dem Berufsfeld-Angebot des Studienganges wählbar. Das Angebot wird in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht. In jedem Berufsfeld müssen 3, innerhalb dieses Berufsfeldes angebotene Berufsfeldorientierungen belegt werden.
- 5) Prüfungen in den jeweiligen Berufsfeldern können auf Modul- oder Unitebene stattfinden. In Units, in denen es inhaltlich und didaktisch umsetzbar ist, werden Prüfungen auf Modulebene erfolgen. Ist die Prüfungsleistung auf Modulebene eine Klausur, so erhöht sich der zeitliche Umfang auf 120 Minuten (K120).

Gehört eine gewählte Berufsfeldorientierung einem anderen Studiengang des FB Wirtschaftswissenschaften an, so richten sich Art der Prüfungsleistung und Wichtung der Unitnoten nach der Studienordnung des Studiengangs des FB Wirtschaftswissenschaften, aus dem die Berufsfeldorientierung gewählt wird.

Voraussetzung für die Anmeldung zu den Prüfungen in den Modulen Berufsfeldorientierung I bis III ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Auslands- und Praxissemester“.

II.

Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/ 2017 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

III.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften vom 08.06.2016 und des Senates der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 22.06.2016.

Wernigerode, 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Zulassungsordnung
für den berufsbegleitenden Master-Studiengang
Wirtschaftsförderung
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 08.06.2016

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. S. 94) in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften die folgende Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsförderung des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 08.06.2016 beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Zulassungsantrag und Fristen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren
- § 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
- § 6 Wiederholung und Täuschung
- § 7 Zulassung in ein höheres Semester
- § 8 Freistellungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Mitwirkung bei der Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen obliegen der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften an der Hochschule Harz bestellt. Ihm gehören an:
 - 3 Mitglieder aus der Professorengruppe,
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.
- (4) Den Zulassungskommissionen obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens im jeweiligen Studiengang. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (5) Die Zulassungskommissionen erstatten dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zum berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsförderung erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen einschließlich aller erforderlichen Unterlagen zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (3) Bewerbungen sind online zu tätigen und an folgende Adresse zu senden:
Hochschule Harz
Dezernat für studentische Angelegenheiten
Domplatz 16, 38820 Halberstadt
- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist. Sofern der erste berufsqualifizierende (Hochschul-)Abschluss im Ausland oder im Rahmen einer Kooperation zwischen einer deutschen und einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, ist der Nachweis über die Gleichwertigkeit mit einem ersten akademischen Abschluss durch die Bewertung einer Zeugnisanerkennungsstelle zu erbringen. Dies gilt entsprechend für § 3 Abs. 1 Bst. c.
 - b. Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Diplom- oder Masterstudium im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig erfolglos unternommen wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.

- c. Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
- d. Formulierung einer eigenen Position zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Masterstudium Wirtschaftsförderung liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
- e. Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absätze 2 und 3.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein vorhergehendes Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie, das die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss soll einen verwaltungswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder soziologischen Schwerpunkt aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen dieser Schwerpunkte aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen, die wesentlich über die in § 3 Absatz 2 genannten hinausgehen, oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - b) Das vorhergehende Studium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note "gut" oder besser. Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - c) In der Regel mindestens 210 während des ersten Studiums erworbene ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium.
 - d) Von den Bewerbern ist der Nachweis einer mindestens 12-monatigen berufspraktischen Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors oder einer Institution der Wirtschaftsförderung zu erbringen, die nach dem gem. § 3 Absatz 1 Bst. a. abgeschlossenen Studium absolviert wurde. Bewerberinnen und Bewerber mit 180 erworbenen ECTS-Credits müssen eine mindestens 24-monatige entsprechende berufspraktische Erfahrung nach Satz 1 nachweisen, die mit 30 ECTS-Credits angerechnet wird.
- (2) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) In den Studiengängen werden fundierte Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Diese sind mindestens durch das Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mit geeigneten Nachweisen (bspw. TOEFL-Test, Cambridge Certificate, Nachweis im Zeugnis, Diploma Supplement oder Modulhandbuch des jeweiligen Studienabschlusses gemäß den Absätzen 1 bis 4 o. ä.) zu belegen.
- (4) Sind die Zeugnisse nicht eindeutig zu beurteilen oder wurden inhaltliche Leistungen im Erststudium nicht erbracht, die eine wesentliche Voraussetzung für den Masterstudiengang darstellen, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Diese legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements in Form von zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest. Im Learning Agreement ist auch ein Zeitplan

zur Erbringung der Leistungen aufzustellen. Sollte der Zeitplan durch den Studierenden nicht eingehalten werden, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

- (5) Die Zulassungskommission kann von allen oder einzelnen Bewerbern ein Bewerbungsgespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation und die Vorkenntnisse geben soll. Auf seiner Grundlage können individuelle Learning Agreements getroffen werden, die Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhalten können. Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und Studierendem über die konkreten Inhalte des Studiums. Bei einer Zulassung unter Auflagen umfasst das Learning Agreement die für die Zulassung zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die in der Regel aus Basismodulen mit betriebswirtschaftlichem oder verwaltungswissenschaftlichem Inhalt bestehen. Die erforderlichen Leistungen können in Form entsprechender Prüfungsleistungen in Veranstaltungen von anderen Studiengängen der Hochschule Harz oder im Zusammenhang mit einem angeleiteten Eigenstudium erbracht werden. Die hier erzielten Noten werden dokumentiert, gehen aber nicht in die Berechnung der Abschlussnote des Masterstudiengangs ein.

§ 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.
- (2) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, wird eine Rangfolge nach folgenden Kriterien gebildet:
- a. Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 3 Abs. 1 Bst. a. mit einer Gewichtung von 50%;
 - b. die Note einer juristischen, ökonomischen oder sozialwissenschaftlichen Zusatzqualifikation mit einer Gewichtung von 30%;
 - c. Note der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Gewichtung von 20%.
 - d. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt usw. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Plätze der Rangliste vergeben.
- (3) Ist die Zahl der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (4) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 5 Abs. 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Abs. 2 erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der sich aus dem Zulassungsbescheid ergebenden Frist für den Master-Studiengang Wirtschaftsförderung an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Die Immatrikulation erfolgt erst, wenn die Gebühren gemäß der Gebührensatzung bezahlt wurden.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewertungsfrist möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Diese Feststellung nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit und Anerkennung von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden. § 5 (5) gilt entsprechend.

§ 8 Freistellungen

Die Studierenden stellen in eigener Verantwortung sicher, dass die für das Studium erforderlichen Freistellungen verbindlich mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 08.06.2016 sowie des Senates der Hochschule Harz vom 20.07.2016.

Wernigerode, den 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Master-Studiengang
Wirtschaftsförderung
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 08.06.2016

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. S. 94) in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften die folgende Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsförderung des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften 08.06.2016 beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen
- § 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits
- § 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

§ 18 Master-Arbeit und Master-Kolloquium

§ 19 Zulassung zur Master-Arbeit

§ 20 Master-Arbeit

§ 21 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

§ 22 Wiederholung der Master-Arbeit

§ 23 Master-Kolloquium

§ 24 Zusatzfächer

§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis

§ 26 Masterurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

§ 27 Ungültigkeit der Masterabschlussprüfung, Aberkennung des Mastergrades

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

§ 31 Gleichstellungshinweis

§ 32 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungsordnung regelt das Studium des berufsbegleitenden Studiengangs „Wirtschaftsförderung“ im Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz.
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich eine Studienordnung für den Master-Studiengang auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studiengang regelt der Fachbereich in der Zulassungsordnung.

§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Der Master-Studiengang baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und ist ein gezielt weiterführender berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss im jeweiligen Fachgebiet. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die Aufnahme eines Doktorandenstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit entspricht der in der Studienordnung vorgesehenen Zahl an Semestern.
- (2) Der Master-Studiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h., um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, das praktische Teamprojekt sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf ECTS-Credits bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

- (5) Einem ECTS-Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Der Studiumumfang eines Semesters entspricht 20 ECTS-Credits mit Ausnahme des letzten Semesters. Hier umfasst der Studiumumfang 30 ECTS-Credits. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung angeführten Übersicht der Module zu entnehmen sind.
- (2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Master-Arbeit und des Master-Kolloquiums grundsätzlich innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Der Studierende meldet sich zu den Prüfungen beim Dezernat für studentische Angelegenheiten innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist online an. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall hat sich der Studierende zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel zu den bei Semesterbeginn bekanntgegebenen Terminen. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie bis zum Vorlesungsbeginn des Folgesemesters stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist. Das Master-Kolloquium ist nicht an die Veranstaltungszeit gebunden. Prüfungsleistungen, die unabhängig von Angebot der Lehrveranstaltung erfolgen können, sind in jedem Semester anzubieten.
- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 Abs. 3 HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich für besondere Belastungen aus familiären Verpflichtungen gewähren. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (7) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.
- (8) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. In Studiengängen mit einer Zulassungsprüfung ist neben der Sprache Deutsch die Sprache Prüfungssprache, in der die Zulassungsprüfung erfolgt. Prüfungen in Sprachlehrveranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Werden Lehrveranstaltungen zu Units oder Modulen in englischer Sprache angeboten, ist Englisch als Prüfungssprache zugelassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Fachbereich kann stellvertretende Mitglieder für alle Statusgruppen wählen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 HSG LSA beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Zulassungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiterer hauptberuflich Lehrender, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Studierende kann für die mündlichen Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge des Studierenden sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist von zwei Prüfern vorzunehmen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits

- (1) Studienzeiten, Module, ECTS-Credits und Prüfungsleistungen innerhalb des gleichen Master-Studiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Module, ECTS-Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nach Abs. 3 festgestellt wird.
- (3) Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, ECTS-Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht). Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (4) Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits aus nicht postgradualen Studiengängen kann nur mit Zustimmung der Zulassungskommission festgestellt werden.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (6) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau den Anforderungen des Studiengangs entsprechen. Dabei ist eine Anrechnung von maximal 50% der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Credits möglich. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Leistungen erfolgt anhand eines durch den Studenten angefertigten Portfolios. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss, der unter Beteiligung von Modulverantwortlichen entscheidet.
- (7) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 auf Antrag des Studierenden vor. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (8) Bei der Anrechnung von Modulen und ECTS-Credits werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (9) Die Zulassungskommission kann im Umfang von maximal 30 ECTS-Credits Studien- und Prüfungsleistungen erlassen, sofern diesen entsprechende Leistungen aus anderen Studiengängen gegenüberstehen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 genügen, aber eine Notenübernahme infolge unterschiedlicher Abgrenzungen der Prüfungsinhalte nicht möglich ist. Die erlassenen Leistungen werden bei der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt, die Gewichte der anderen Teilnoten entsprechend jeweils um den gleichen Prozentsatz so erhöht, dass sich in der Summe 100 ergibt.
- (10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Im Fall der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.
- (11) Teilnehmer des Studienprogramms Offene Hochschule Harz aus dem Förderprogramm des BMBF „Offene Hochschulen“ sowie der hier entwickelten Zertifikatskurse zur Wirtschaftsförderung werden nachweisbar erlangte Credits in vollem Umfang angerechnet. Die Feststellung hierüber trifft die Zulassungskommission im Rahmen der Zulassungsentscheidung. Dies ist im Zulassungsbescheid zu dokumentieren.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
 - Mündliche Prüfung (MP)
 - Klausurarbeit (K)
 - Hausarbeit (HA)
 - Referat (RF)
 - Präsentation (Präs.)
 - Projektarbeit (PA)
 - Bericht (BE)
 - Master-Arbeit (MA)
 - Kolloquium (KO)
- (2) In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistungen anzufertigen. Soweit es der Charakter der

Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden. Dies gilt ausnahmslos für Pflichtpräsenzseminare ausgewiesener Module.

- (3) Der Studierende soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache statt, in der das betreffende Modul bzw. die betreffende Lehrveranstaltung unterrichtet wurde.
- (4) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über spezifisches Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierenden in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Mit Ausnahme von Absatz 3 gilt entsprechendes für das sich an die Master-Arbeit anschließende Kolloquium gemäß § 23.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Inhalten und Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Für versäumte Pflichtpräsenzseminare können durch den Prüfer im Vorfeld der Modulprüfung Präsenzersatzleistungen in Form einer schriftlichen Arbeit verlangt werden. Der Umfang und die Bearbeitungsdauer sind vom Prüfer in Absprache mit dem Modulverantwortlichen zu Beginn des Semesters festzulegen. In der Regel wird ein Umfang von 6-8 Seiten pro versäumten Präsenztag (8 Unterrichtsstunden) gerechnet und eine Bearbeitungsdauer von 4 Wochen eingeräumt. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Vor der Beurteilung als „nicht bestanden“ ist dem Studierenden eine Nachbesserung in angemessener Frist einzuräumen.
- (5) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Für die Master-Arbeit gelten die Regelungen des § 18ff.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Die Note lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Gewichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:
- A - die besten 10 %,
 - B - die nächsten 25 %,
 - C - die nächsten 30 %,
 - D - die nächsten 25 %,
 - E - die nächsten 10 %.
- (5) Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "aus-reichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede angemeldete Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Überschreitet ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Der Prüfungsanspruch erlischt, sofern die doppelte Regelstudienzeit überschritten wird.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme des in Abs. 5 Verbesserungsversuchs nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Studierenden wird einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der 2. Wiederholungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

- (4) Eine Wiederholungsprüfung ist jeweils im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.
- (5) Auf Antrag des Studierenden kann dieser innerhalb eines Jahres nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Ein Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal zwei Prüfungen gestellt werden. Der Antrag ist zulässig, soweit zum Antragszeitpunkt bis auf maximal zwei Prüfungen alle anderen erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch die Prüfungsleistung desjenigen, der abschreiben lässt, wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate, Projektarbeiten und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 Abs. 3 der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.

- (6) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung und Masterabschlussprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz (für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“ immatrikuliert ist.
- (2) Der Studierende beantragt die Zulassung zu den Prüfungen beim Dezernat für studentische Angelegenheiten.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - der Studierende im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren (§ 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2) hat.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. d. § 8 Abs. 1.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Master-Arbeit und Master-Kolloquium

- (1) Die Masterabschlussprüfung besteht aus der Anfertigung einer Master-Arbeit und dem Master-Kolloquium.
- (2) Die Aufteilung der ECTS-Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird auf Antrag beim Dezernat für studentische Angelegenheiten nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits erreicht hat.
- (2) Die Master-Arbeit ist beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

§ 20 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem Professor der Hochschule Harz festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor festgelegt werden, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studierenden festgelegt. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Studierende von dem Erstprüfer betreut.
- (4) Der Studierende hat bei der Festlegung der Prüfer der Master-Arbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studierende einmal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt drei bis fünf Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Master-Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist mit ihr eine deutschsprachige Zusammenfassung abzugeben.

- (2) Die Bewertung der Master-Arbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren muss vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Gewichtung der Master-Arbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterabschlussprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (5) Ein Exemplar der Master-Arbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt.

§ 22 Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Master-Arbeit mit einem neuen Thema entspricht der in § 20 Absatz 5 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, längstens innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23 Master-Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Master-Arbeit behandelt werden. Das Master-Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Master-Arbeit. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören der Erstprüfer und der Zweitprüfer oder ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer der Master-Arbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Master-Arbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (5) Das Kolloquium soll 30 bis 60 Minuten umfassen und ist in der Regel hochschulöffentlich. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.

- (6) Das Kolloquium findet grundsätzlich in dem Semester statt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.
- (7) Für die Wiederholung des Kolloquiums gelten die Vorschriften des § 13, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5. Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von acht Wochen nach dem nicht bestandenen Kolloquium stattfinden. Die Termine werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 7 können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüfer und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2) Falls die Studienordnung Wahlmodule vorsieht und das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzmodul besser als in einem Wahlmodul ausfällt, kann auf Antrag des Studierenden das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Masternote herangezogen werden. Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag des Studierenden bescheinigt.
- (3) Meldet sich ein Studierender nach § 4 Absatz 3 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten §§ 12 und 13 auch für das Zusatzmodul.

§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript of Records weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 26 Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz kann nur erhalten, wer die Master-Arbeit und das Master-Kolloquium an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus

mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 45 ECTS-Credits an der Hochschule Harz erbracht hat.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der Studierende ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 27 Ungültigkeit der Masterabschlussprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 GVBl. LSA S. 412 über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Master abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
- der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
- der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
- der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.

- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 31 Gleichstellungshinweis

Alle in dieser Prüfungsordnung aus Übersichtlichkeitsgründen verwendeten geschlechtsspezifischen Formulierungen gelten automatisch auch für das jeweilig andere Geschlecht.

§ 32 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 08.06.2016 sowie des Senates der Hochschule Harz vom 20.07.2016.

Wernigerode, den 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Studienordnung
für den berufsbegleitenden Master-Studiengang
Wirtschaftsförderung
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 08.06.2016

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. S. 94) in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften die folgende Studienordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsförderung des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienaufnahme
- § 4 Studiengebühren
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7 Studienplan
- § 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 9 Status der Module
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten

Anhang

Studienplan des Master-Studiengangs Wirtschaftsförderung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 08.06.2016 für den berufsbegleitenden **Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“** Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der berufsbegleitende **Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“** baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und bereitet systematisch auf einen weiterführenden berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss vor. Das Masterstudium zielt damit auf die Übernahme verantwortungsvoller und qualifizierter Führungstätigkeiten in der beruflichen Praxis in Einrichtungen der Wirtschaftsförderung und des öffentlichen Sektors in Deutschland sowie die Aufnahme eines möglichen Doktorandenstudiums ab.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, den akademischen Grad **„Master of Arts“**.
- (4) Bei Nichterreichen des Studienziels erhält der/die Studierende eine Übersicht der erbrachten Studienleistungen. Studenten der Hochschule Harz können sich jederzeit selbstständig über das LSF-System die aktuelle Leistungsübersicht ausdrucken.

§ 3 Studienaufnahme

Das berufsbegleitende Studium im Master-Studiengang **„Wirtschaftsförderung“** kann ausschließlich im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studiengebühren

- (1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote der Hochschule Harz in der gültigen Fassung, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz. Die Studiengebühr ist mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten.
- (2) Wird die Studiengebühr nicht fristgemäß entrichtet, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - drei Theoriesemester, die ein Team- und Praxisprojekt einschließen, sowie
 - eine Master-Phase von einem Semester, die das wissenschaftliche Begleitseminar, die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und deren Verteidigung beinhaltet.
- (3) Das Studium schließt mit der bestandenen Master-Abschlussprüfung ab.
- (4) Die Prüfungsanforderungen werden in der Prüfungsordnung für den **Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“** am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), geregelt.

§ 6 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Seminaren, Übungen und Projekten angeboten.
- (2) Seminare vermitteln für einen kleineren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes unter intensiver Einbeziehung der Studierenden.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten Wissens.
- (4) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens und der Praxiskooperation zusammen.
- (5) Alle Arten von Lehrveranstaltungen können je nach didaktischer Eignung auch ganz oder in Teilen virtuell angeboten werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Dozentin bzw. der Dozent in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Studienseesters.

§ 7 Studienplan

Der Studienplan regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen, die Zusammensetzung der Master-Prüfung, die Bestandteile der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Master-Abschlussnote.

§ 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“ des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften zu erbringen.

§ 9 Status der Module

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind Pflichtmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die Module, die innerhalb des Studienganges für alle Studierenden verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“ Anwendung findet.
- (2) Die Studienordnung tritt mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 08.06.2016 und mit Beschluss des akademischen Senats der Hochschule Harz vom 20.07.2016 gemeinsam mit der Prüfungsordnung für Studierende ab dem Immatrikulationssemester 2016/2017 in Kraft.

Wernigerode, 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Anhang zur Studienordnung: Studienplan berufsbegleitender Master-Studiengang
„Wirtschaftsförderung“

Modulbezeichnung	Prüfungsform	Credit-Points	Sem.	Präsenzstunden	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
Grundlagen der Wirtschaftsförderung	K(60),MP	5	1	20	100 %	5 %
Steuerung, Methoden und Netzwerke	K(60)/HA, RF	5	1	20	100 %	5 %
Serviceorientierte Verwaltung	HA/RF/MP	5	1	20	100 %	5 %
Neue Technologien in der Wirtschaftsförderung	HA/RF/Projekt	5	1	20	100 %	5 %
Entwicklung und Regionalökonomie	K(60)/HA/RF/Projekt	5	2	20	100 %	5 %
Wissens- und Innovationsgeographie	K(60)/HA/MP	5	2	20	100 %	5 %
Standortmanagement	K(60)/RF/MP	5	2	20	100 %	5 %
Standortmarketing	HA/RF	5	2	20	100 %	5 %
Existenzgründung und -förderung	K(60)/HA/MP	5	3	20	100 %	5 %
Unternehmensfinanzierung und -förderung	K(60)/HA/RF	5	3	20	100 %	5 %
Innovationsmanagement in Unternehmen	K(60)/HA/RF	5	3	20	100 %	5 %
Unternehmensführung und Wandel	K(60)/HA/RF	5	3	20	100 %	5 %
Master-Seminar	RF	5	4	20	100 %	5 %
Masterarbeit	MA	24	4	-	100 %	30 %

Masterkolloquium	KO	1	4		100 %	5 %
Gesamt		90				100 %

HA = Hausarbeit
 RF = Referat
 MP = Mündliche Prüfung
 K(60) = Klausur (60 Minuten)
 Projekt = Projektarbeit
 KO = Kolloquium
 MA = Masterarbeit

**Neufassung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Bachelorstudiengang-Studiengang**

Wirtschaftsingenieurwesen (BA of Eng.)

**des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 06.07.2016**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs.1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr.28, Seite 600ff.) zuletzt geändert am 03.März 2016 (GVBl. S.94) in Verbindung mit §§ 67 Abs.3 Nr. 4, Nr. 8 und §77 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Neufassung der Prüfungsordnung vom 18.03.2015 für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (BA of Eng.) für Neuimmatrikulierte ab dem Wintersemester 2016/2017 beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits
- § 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zu Bachelorprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren zu Bachelorprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 18 Bachelorabschlussprüfung
- § 19 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records
- § 25 Bachelorurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschuss
- § 30 Inkrafttreten

Im gesamten Dokument gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Studium des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“ am Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.
- (2) Auf Grundlage dieser Ordnung stellt der Fachbereich eine Studienordnung für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Bachelorstudiengang sind in der Zulassungsordnung für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ geregelt.

§ 2 Zweck der Prüfung und akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung führt zum ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat.
- (3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz dem Studiengang entsprechend den akademischen Grad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.).

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit entspricht den in der Studienordnung angegebenen Studiensemestern. Hierfür wird ein Gesamtumfang von 180 ECTS-Credits angesetzt.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester haben. Module können in Units unterteilt sein.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf ECTS-Credits bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Setzt sich ein Modul aus mehreren Units zusammen, ist jede Unit mit mindestens ausreichend zu bewerten.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 bis 30 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen ist und die dem individuellen Learning Agreement entsprechen. Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und jedem Studierenden über die konkreten Inhalte des Studiums.
- (2) Die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit ist innerhalb der im Learning Agreement geregelten Fristen abzuschließen.
- (3) Der Student meldet sich zu den Prüfungen entsprechend der festgelegten Vorgehensweise innerhalb der Anmeldefrist an. Vorgehensweise, Anmeldefrist und Rücktrittsregelung werden rechtzeitig bekanntgemacht.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über den Zeitraum, in dem sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Dezernat für studentische Angelegenheiten in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Prüfungsleistungen erbringen. Diese können zusätzlich zu den Wiederholungsmöglichkeiten des § 13 Absatz 1 auf Antrag des Studierenden jeweils einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag unter Beifügung geeigneter Nachweise kann der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich für besondere Belastungen aus familiären Verpflichtungen gewähren.
- (6) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.
- (7) Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Prüfungen in Sprachlehrveranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Werden Lehrveranstaltungen zu Units oder Modulen in englischer oder französischer Sprache angeboten, ist Englisch oder Französisch als Prüfungssprache zugelassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Fachbereich kann stellvertretende Mitglieder für alle Statusgruppen wählen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Absatz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Absatz 1 Nr. 2 u. 3 HSG LSA beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der

Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Zulassungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiterer hauptberuflich Lehrender, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie legen zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens aber vor Beginn der Anmeldefrist für Prüfungen, die Prüfungsart entsprechend der jeweiligen Studienordnung fest.
- (3) Der Studierende kann für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge des Studierenden sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern vorzunehmen.
- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.

§ 7 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits

- (1) Studienzeiten, Module, ECTS-Credits und Prüfungsleistungen innerhalb des gleichen Bachelorstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Module, ECTS-Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht). Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse, die nicht unter die Absätze 1 – 3 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit den Modulen und Units des Studiengangs festgestellt wird. Insgesamt können maximal 50% der Creditpunkte des Studiums angerechnet werden. Anrechenbare Module und Units sind in der jeweiligen Studienordnung des Studiengangs gekennzeichnet.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse kann individuell oder pauschal erfolgen. Eine pauschale Anrechnung findet insbesondere dann statt, wenn ein Kooperationsvertrag mit der Bildungseinrichtung vorliegt. Die pauschale und individuelle Anerkennung erfolgt auf Antrag entsprechend den festgelegten Prozessen.

Im Fall einer individuellen Anrechnung erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit zertifizierter Lernergebnisse anhand einer Feststellungsprüfung. Der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung der Gleichwertigkeit ausreichende Nachweise und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit nicht-zertifizierter Lernergebnisse ist vom Antragssteller ein Portfolio einzureichen. Die Prüfung folgt dabei stets den von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz formulierten Äquivalenzvorgaben.

Ein Modul oder Unit, bei dem der Antragssteller bereits eine Prüfungsleistung an der Hochschule Harz absolviert hat, kann nicht nachträglich angerechnet werden.

- (5) Die Prüfungs- und Zulassungskommission nimmt die Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Studierenden vor. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden. Werden Module und ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird keine Note, sondern „bestanden“ übernommen. Die auf diese Weise anerkannten oder angerechneten Lernergebnisse werden in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen. Die in der jeweiligen Studienordnung angegebenen Gewichtungen für die an der HS Harz

erbrachten Prüfungsleistungen werden so angepasst, dass sie in Summe 100% ergeben.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Im Fall der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
 1. Mündliche Prüfung (MP)
 2. Klausurarbeit (K)
 3. Hausarbeit (HA)
 4. Referat (RF)
 5. Projektarbeit (PA)
 6. Bachelorarbeit (BA)
 7. Kolloquium (KO)
 8. Testat (T)
 9. Entwurfsübung (EA)

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistung anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.

- (2) Der Studierende soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studenten gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Abweichend von Absatz 3 gilt entsprechend für das sich an die Bachelorarbeit anschließende Kolloquium § 23.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten, Projektarbeiten und Testate

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung. Projektarbeiten werden von einem Prüfer benotet.
- (4) Eine Entwurfsübung ist eine Prüfung in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (5) Ein Testat ist eine unbenotete Prüfungsleistung. Die Festlegung der Modalitäten eines Testats obliegt dem Prüfenden. Das Verfahren und die Voraussetzung für die Erteilung des Testates mit der Bewertung „bestanden“ ist bei Veranstaltungsbeginn den Studierenden bekannt zu geben.
- (6) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertungen der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 ; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0 ; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0 ; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7 ; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bzw. im Rahmen der Anrechnung gem. § 7, Abs. 3 mit „bestanden“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Die Note lautet: bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend, bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A - die besten 10 %,
- B - die nächsten 25 %,
- C - die nächsten 30 %,
- D - die nächsten 25 %,
- E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind.
- (2) Überschreitet ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Regelstudienverlauf in der Studienordnung vorgesehenen Fristen bei einer Prüfung um mehr als drei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus

von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

- (3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach dieser Ordnung für eine nicht bestandene Prüfung keine weitere Wiederholung vorgesehen ist.
- (4) Der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang erlischt, sofern die doppelte Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs überschritten wird. Es gilt § 4 Absatz 7 dieser Ordnung.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Die Modalitäten dazu sind im Learning Agreement festgelegt. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme des in Abs. 4 geregelten Verbesserungsversuches nicht zulässig. Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Studenten wird einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der 2. Wiederholungsprüfung kann, abweichend von §11, nur die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.
- (4) Auf Antrag des Studierenden kann dieser innerhalb eines Jahres nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Ein Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal zwei Prüfungen gestellt werden. Der Antrag ist zulässig soweit zum Antragszeitpunkt bis auf max. zwei Prüfungen alle anderen erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Dezernat für studentische Angelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studenten ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so ist der nächste reguläre Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von

dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Termine für Referate und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 15 Zulassung

- (1) Zu den Prüfungen im „Berufsbegleitenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz für diesen Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Student beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich entsprechend der festgelegten Prozesse.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 deren Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. der Studierende im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 3. der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im gleichen oder einem verwandten Studiengang befindet oder
 4. zwischen dem Studierenden und der Hochschule kein gültiges Learning Agreement besteht.

§ 17 Ziel, Zusammensetzung und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Student die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die einzelnen Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 10.
- (4) Die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Bachelorabschlussprüfung

- (1) Die Bachelorabschlussprüfung besteht aus - der Anfertigung der Bachelorarbeit und - dem Kolloquium.
- (2) Aufteilung der ECTS-Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung

Zur Bachelorabschlussprüfung wird nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits erreicht hat.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Professor der Hochschule Harz festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor, der nicht Mitglied der Hochschule Harz ist, oder einem anderen Prüfern gemäß §6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer ein hauptamtlich Lehrender der Hochschule Harz sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Student rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Dezernat für studentische Angelegenheiten delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student von dem Erstprüfer betreut.
- (4) Der Student hat bei der Festlegung der Prüfer der Bachelorarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Student einmal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Der Studierende beantragt die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Dezernat für studentische Angelegenheiten. Auf dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen. Das Thema soll nicht ausgegeben werden, sofern die Voraussetzungen des § 19 nicht erfüllt sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Dezernat für studentische Angelegenheiten in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt.
Ist die Differenz größer als 2,0, so wird von dem Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Gewichtung der Bachelorarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (4) Ein Exemplar der Bachelorarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dezernat für studentische Angelegenheiten.

§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Bachelorarbeit entspricht der in § 20 Absatz 6 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 3 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Bachelorarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Bachelorarbeit mit visuellen Mitteln und verbaler Darstellung. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Diskussion der Thesen und Inhalte an.

- (2) Dem Kolloquium gehören Erstprüfer und als zweiter Prüfer ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer der Bachelorarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Bachelorarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (5) Das Kolloquium soll 30 bis 45 Minuten umfassen und ist i. d. R. öffentlich. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (6) Das Kolloquium kann erst dann stattfinden, wenn alle anderen Modulprüfungen des Studiums bestanden sind.
- (7) Für die Wiederholung des Kolloquiums gelten die Vorschriften des § 13 (1). Die Termine werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 24 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Student unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS- Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 25 Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Bachelorurkunde der Hochschule Harz kann nur erhalten, wer die Bachelorarbeit an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits an der Hochschule Harz erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Bachelorurkunde und dem Zeugnis erhält der Student ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 GVBl. LSA S. 698 über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Bachelor abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei dem Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.
Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.
Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 3. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
 4. der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
 5. der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,

6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.

- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 30 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Prüfungsordnung vom 18.3.2015 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 06.07.2016 sowie des Senates der Hochschule Harz vom 20.07.2016.

Wernigerode, den 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften

**Neufassung der Studienordnung für den berufsbegleitenden
Bachelorstudiengang-Studiengang**

Wirtschaftsingenieurwesen (BA of Eng.)

**des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 01.06.2016**

Auf der Grundlage der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 600 ff) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, folgende Neufassung der Studienordnung vom 27.05.2015 beschlossen:

I.

Gültig für Neuimmatriulierte ab Wintersemester 2016/17

Abkürzungen:	K(60)	Klausur 60 Minuten
	EA	Entwurfsübung/Entwurfsarbeit
	HA	Hausarbeit
	RF	Referat
	PA	Projektarbeit
	MP	Mündliche Prüfung
	T	Testat
	BE	Bericht
	BA	Bachelorarbeit
	KO	Kolloquium
	SWS	Semesterwochenstunden
	CP	Credit Points
	FS	Fachsemester
	M	Modul

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.

Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Das Praxisprojekt geht mit einer Gewichtung von 5 % in die Abschlussnote ein.

Die Bachelor-Arbeit geht mit einer Gewichtung von 12 % und das Bachelor-Kolloquium geht mit einer Gewichtung von 3 % in die Abschlussnote ein.

Alle anderen Modulnoten werden nach CP gewichtet und gehen insgesamt mit 80 % in die Abschlussnote ein.

Modul	Empf. FS	Präsenzstunden	Art/Umfang Prüfungsleistung	Studienleistung	CP
Einführung in die BWL**	1	15	K(60) + HA/RF		5
Unternehmensführung**	1	15	K(60) + HA/RF		5
Mathematik I***	1	20	K(60) + HA/RF		5
Einführung i.d. Informatik	1	22	K(60)/RF/EA	T	5
Wissenschaftliches Arbeiten und Textkompetenz	1	15	HA		5
Buchführung**	2	15	K(60) + HA/RF		5
Marketing**	2	15	K(60) + HA/RF		5
Mathematik II***	2	20	K(60) + HA/RF		5
Englisch**	2	15	K(60) + HA/RF		5
Physik	2	22	K(60)/RF/EA	T	5
Kosten- und Leistungsrechnung**	3	15	K(60) + HA/RF		5
Statistik***	3	15	K(60) + HA/RF		5
Elektrotechnik	3	22	K(60)/RF/EA	T	5
Programmierung	3	22	K(60)/RF/EA	T	5
Personalmanagement**	4	15	K(60) + HA/RF		5
Messtechnik, Sensorik, Aktorik	4	22	K(60)/RF/EA	T	5
Digital- u. Steuerungstechnik	4	22	K(60)/RF/EA	T	5
Datenbanksysteme	4	22	K(60)/RF/EA	T	5
Unternehmensfinanzierung**	5	15	K(60) + HA/RF		5
Regelungstechnik	5	22	K(60)/RF/EA	T	5
Nachhaltiges Wirtschaften	5	22	K(60)/RF/EA	T	5
Geschäfts- und Prozessautomatisierung mit ERP-Systemen	5	22	K(60)/RF/EA	T	5
Controlling**	6	15	K(60) + HA/RF		5
Vertiefung (M1)*, **	6	22	K(60) + HA/RF		5
Vertiefung (M2)*, **	6	22	K(60) + HA/RF		5
Vertiefung (M3)*	6	22	K(60)/EA/RF/HA	T	5
Projektmanagement**	7	15	K(60) + HA/RF		5
Vertiefung (M4)*	7	22	K(60)/EA/RF/HA	T	5
Vertiefung (M5)*	7	22	K(60)/EA/RF/HA	T	5
Vertiefung (M 6)*	7	22	K(60)/EA/RF/HA	T	5
Praxisprojekt	8		PA		15
Bachelor-Abschlussprüfung	9		BA + KO		15
				Summe CP	180

* Es muss eine Vertiefung aus dem aktuellen Angebot gewählt werden. Der Hochschulzertifikatskurs Energie- und Versorgungsmanagement kann als Vertiefung angerechnet werden.

** Die erste Klausur K(60) findet nach der Selbstlernphase statt und muss bis zur Präsenzphase bestanden sein. Alle anderen Prüfungen finden während oder nach der Präsenzphase statt. Für Module, deren Prüfungsleistungen aus zwei benoteten Teilleistungen bestehen, setzt sich die Bewertung zu gleichen Teilen aus der Bewertung der Teilleistungen zusammen.

*** Nicht anrechenbar entsprechend § 7 Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

II.

Diese Neufassung der Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Die Studienordnung vom 27.05.2015 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 01.06.2016 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 20.07.2016.

Wernigerode, den 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Zur Information - Mögliche Vertiefungen:

Vertiefung - Erneuerbare Energien (EE)

Modul	Empf. FS	Präsenzstunden	Art/Umfang der Prüfungsleistung	Studienleistung	CP
M1: Energieumwandlung und -speicherung	6	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5
M2: Solarthermie / Photovoltaik	6	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5
M3: Biomasse / Gasaufbereitung	6	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5
M4: Wind- und Wasserkraft	7	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5
M5: Energieeffizienz	7	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5
M6: Energiemanagement	7	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5

Vertiefung - Logistikmanagement (LOG)

Modul	Empf. FS	Präsenzstunden	Art/Umfang der Prüfungsleistung	Studienleistung	CP
M1: Logistikmanagement 1**	6	22	K(60) + HA/RF		5
M2: Logistikmanagement 2**	6	22	K(60) + HA/RF		5
M3: Operations Research 1	6	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5
M4: Operations Research 2	7	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5
M5: Produktions- und Prozessleittechnik	7	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5
M6: Engineering	7	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5

Vertiefung - Energie- und Versorgungswirtschaft (EVW)****

Modul	Empf. FS	Präsenzstunden	Art/Umfang der Prüfungsleistung	Studienleistung	CP
M1: Energierecht	6	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5
M2: Gaswirtschaft	6	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5
M3: Wasser/Abwasser	6	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5
M4: Stromwirtschaft	7	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5
M5: Fernwärmewirtschaft	7	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5
M6: Abfallwirtschaft	7	22	K(60) / EA / RF / HA	T	5

**** Wahl nur für Absolventen des Hochschulzertifikatskurses Energie- und Versorgungsmanagement möglich

**Neufassung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden
Bachelorstudiengang-Studiengang**

Wirtschaftsingenieurwesen (BA of Eng.)

**des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften,
vom 01.06.2016**

Auf der Grundlage des §§ 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr.28, Seite 600ff.) zuletzt geändert am 03.März 2016 (GVBl. S.94) in Verbindung mit §§ 67 Abs.3 Nr. 4, Nr. 8 und §77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Neufassung der Zulassungsordnung vom 14.01.2015 für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (BA of Eng.) für Neuimmatrikulierte ab dem Wintersemester 2016/2017 beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

§1 Zulassungs- und Prüfungskommission

§2 Zulassungsvoraussetzung

§3 Zulassungsantrag und Zulassungsfristen

§4 Zulassungsverfahren

§5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

§6 Wiederholung und Täuschung

§7 Zulassung in ein höheres Fachsemester

§8 Studiengebühren

§9 Inkrafttreten

* Im gesamten Dokument gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

Präambel

Die Zulassungsordnung regelt das Studium des „berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ (B.A. of Eng.).

§1 Zulassungs- und Prüfungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungs- und Prüfungskommission für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“. Ihr gehören an:
 - der Studiengangskoordinator als Vorsitzender,
 - Prodekan als stellvertretender Vorsitzender und
 - ein weiterer Professor des Studiengangs sowie
 - ein hauptberuflicher Mitarbeiter der Hochschule Harz, der mindestens über einen Bachelorgrad oder gleichwertigen Abschluss verfügt.

- (2) Die Prüfungs- und Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Studiengangskoordinator.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

§2 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ ist die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder ein gleichwertiger Abschluss entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung.

- (2) Liegt keine Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss vor, kann eine Prüfung im Rahmen der Prüfungsordnung der Hochschule Harz zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung in der jeweils aktuellen Fassung abgelegt werden.

- (3) Das Studium dient der Vertiefung oder Ergänzung der beruflichen Praxis. Zulassungsvoraussetzung ist eine einschlägige Berufsausbildung oder ein Nachweis gleichwertiger Kompetenzen.

- (4) Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt eines mit der Studiengangsleitung abgeschlossenen Studienvertrages.

§3 Zulassungsantrag und Fristen

(1) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungs- und Prüfungskommission zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(2) Anträge auf Zulassung sind an folgende Adresse zu richten:

Berufsbegleitender Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am
Fachbereich Automatisierung und Informatik
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode

(3) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §2 (1) in amtlich beglaubigter Kopie und ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §2 (3) und §2 (4) sowie einer beglaubigten Übersetzung dieser Nachweise, sofern das jeweilige Original nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist,
- b) ggf. den Nachweis der Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise,
- c) sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland. Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Sprachprüfung, die nach der Rahmenordnung über die Deutsche Sprachprüfung (RO-DT) für das Studium an deutschen Hochschulen zur uneingeschränkten Einschreibung zum Hochschulstudium berechtigt,
- d) der Nachweis der Fähigkeit zur schriftlichen Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Bachelorstudium,
- e) ggf. Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen oder beruflich erworbenen Kompetenzen gemäß §7 der Bachelorprüfungsordnung des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“.

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

§4 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassungs- und Prüfungskommission trifft die Entscheidung über die Zulassung auf Basis der folgenden Kriterien:

1. der Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß §2 (1),
 2. der Fähigkeit zur schriftlichen Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Bachelorstudium oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 2.
- (2) Die Zulassungs- und Prüfungskommission kann von den Bewerbern die Teilnahme an einem Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation geben soll. Auf Grundlage des Beratungsgesprächs wird eine Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Studiums abgegeben. Das Beratungsgespräch kann zu einem individuellen Learning Agreement^{*1} führen, das Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhaltet.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze anhand der unter Absatz (1) spezifizierten Kriterien in der Reihenfolge eines Rankings vergeben. Dabei gehen die Noten der HZB sowie die Bewertung des Bewerbungsschreibens/des Bewerbergesprächs jeweils zu gleichen Teilen in die Bewertung ein. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los.
- (4) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach §5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.
- (5) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.
- (6) Die Zulassungs- und Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens an ihren Vorsitzenden delegieren.

§5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) An die gemäß der Zulassungssatzung zuzulassenden Bewerber ergeht ein Zulassungsbescheid.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.

¹ Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen der/dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und der/dem Studierenden über die konkreten Inhalte des Studiums

- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Das Learning Agreement ist Teil der Zulassung.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Studium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Bachelorstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

§6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach §2 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann von der Zulassungs- und Prüfungskommission widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Bewerber und Studierende können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen oder berufliche Kompetenzen nachgewiesen werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Prüfungs- und Zulassungskommission entsprechend der Regelungen des §7 der Bachelorprüfungsordnung des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“ zur Anerkennung von Prüfungsleistungen/Anrechnung von Kompetenzen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Studienjahr kann mit Auflagen verbunden werden, die im Learning Agreement festgehalten werden.

§8 Studiengebühren

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote der Hochschule Harz in der gültigen Fassung, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz.
Die Studiengebühr ist mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten.

§9 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Zulassungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, in Kraft.

Die Zulassungsordnung vom 14.01.2015 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 01.06.2016 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 20.07.2016.

Wernigerode, den 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode

Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Hochschulsport der Hochschule Harz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Entgelte für die Teilnahme der eingeschriebenen Studierenden und Mitarbeiter an Veranstaltungen des Hochschulsports der Hochschule Harz.

§ 2 Statusgruppen

- Immatrikulierte Studierende der Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland.
- Mitarbeiter/innen mit gültigem Arbeitsvertrag an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland; im Folgenden als Mitarbeiter benannt.
- Auszubildende, Behinderte und Praktikanten der Hochschule werden als Studierende eingestuft.

§ 3 Erheben von Entgelten

(1) Für alle Veranstaltungen des Hochschulsports werden nach Aufwand des Angebotes und nach Statusgruppen Entgelte erhoben.

(1a) Für alle betreuungs- und/oder kostenintensiven Sportarten wird ein Entgelt für die Dauer eines Semesters (siehe Anlage) erhoben:

für Studierende:	Semestergebühr	10 bis 20 €
für Mitarbeiter:	Semestergebühr	20 bis 40 €

(1b) Für die Nutzung der Fitnessräume des Hochschulsports gelten folgende Entgeltsätze:

für Studierende:	Semestergebühr	30 €
für Mitarbeiter:	Semestergebühr	60 €

(1c) Soweit verfügbar, können Sportgeräte zu den in der Anlage genannten Entgelten beim Hochschulsport ausgeliehen werden.

(2) Bei Sportreisen und Exkursionen werden Entgelte erhoben, die kosten- deckend kalkuliert werden.

§ 4 Zahlungsverfahren

(1) Das Zahlungsverfahren für die Sportkurse wird von der Zentralen Einrichtung -Hochschulsport- festgelegt und durch den Kanzler bestätigt. Teilnahmeberechtigt ist, wer sich in die jeweiligen Sportangebote eingeschrieben und

das dafür vorgesehene Entgelt bezahlt hat. Eine Rückzahlung des Entgeltes erfolgt nur, wenn ein Kurs seitens der Hochschule abgesagt bzw. aus anzuerkennenden Gründen eine Teilnahme nicht möglich ist.

- (2) Das Zahlungsverfahren für Sportreisen und Exkursionen wird zusammen mit der Ausschreibung für die entsprechenden Veranstaltungen festgelegt und bekanntgegeben.

§ 5 Teilnahmeberechtigung

Eine Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar. Ein entsprechender Nachweis (Ausweis bzw. Quittungsbeleg) ist dem Übungsleiter/in bei der ersten Teilnahme des Sportkurses auf Verlangen vorzuzeigen.

Kann dies der Teilnehmer nicht, wird er vom Sportkurs ausgeschlossen. Bei einem groben Verstoß gegen die Turnhallen- bzw. Benutzerordnung kann der Teilnehmer durch den Übungsleiter/in, den Hallenwart oder den/r Leiter/in des Hochschul-sports vom Sportkurs verwiesen werden.

§ 6 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Die Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung – Hochschulsport – der Hochschule Harz vom 14.05.2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wernigerode, 09. August 2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

**Anhang VIII zur Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge
am Fachbereich Automatisierung und Informatik
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Smart Automation“ (Studienplan),
Bachelor of Engineering (B.Eng.)**

Beschluss des Fachbereichsrates vom 06.07.2016

Gültig für Neuimmatriulierte ab Wintersemester 2016/2017

Abkürzungen:

K60, K90, K120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
EA	Entwurfsübung/Entwurfsarbeit
HA	Hausarbeit
RF	Referat
PA	Projektarbeit
MP	Mündliche Prüfung
T	Testat
BE	Bericht
KO	Kolloquium
SWS	Semesterwochenstunden
CP	Credit Points
BFO	Berufsfeldorientierung
V	Vorlesung
Ü	Übung
L	Labor

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Die Bachelorarbeit geht mit einer Wichtung von 10,7 % und das Bachelorkolloquium geht mit einer Wichtung von 3,6 % in die Abschlussnote ein.
Alle anderen Module werden nach CP gewichtet und gehen insgesamt mit 85,7 % in die Abschlussnote ein.

Die Wahl der Studienrichtung erfolgt im 1. Semester.

Studienrichtung: Automatisierung

Modul	Unit	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Mathematik I	Analysis I	1	4	2		8	K120	T	100	7,5
	Propädeutikum Ingenieurmathematik I ¹⁾			2						
Physik I	Physik I	1	2	1		4	K120	T	100	5
	Physik I (Labor)				1					
Digitaltechnik	Digitaltechnik	1	2	1		4	K120	T	100	5
	Digitaltechnik (Labor)				1					
Einführung in die Informatik		1	1	1		2	K90		100	2,5
Technisches Englisch	Englisch	1		2		4,5	K90+MP		100	5
	Präsentations- und Kooperationsmethoden		2	0,5						
Einführung in Smart Automation	Einführung in Smart Automation	1	2,5			4	K90	T	100	5
	Einführung in Smart Automation (Labor)				1,5					
Programm- und Datenstrukturen	Programm- und Datenstrukturen I (Labor)	1			1	3	K120	T	100	2,5
	Programm- und Datenstrukturen I		2							
	Programm- und Datenstrukturen II	2	2			3		T		5
	Programm- und Datenstrukturen II (Labor)				1					
Mathematik II	Lineare Algebra	2	4,5	1,5		8	K120		100	10
	Analysis II		1,5	0,5						
	Propädeutikum Ingenieurmathematik II ¹⁾			2						
Physik II	Physik II	2	2	0,5		4	K90	T	100	5
	Physik II (Labor)				1,5					
Elektrotechnik I	Elektrotechnik I	2	2	1,25		4	K90	T	100	5
	Elektrotechnik I (Labor)				0,75					
Einführung in die BWL		2	2			2	K60/HA/RF/PA		100	2,5

Modul	Unit	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Elektrotechnik II	Elektrotechnik II	3	2	1,5		4	K90		100	5
	Elektrotechnik II (Labor)				0,5		T			
Mikroprozessorstrukturen	Mikroprozessorstrukturen	3	3			4	MP		100	5
	Mikroprozessorstrukturen (Labor)				1		T			
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	3	2	1		4	K90		100	5
	Messtechnik, Sensorik u. Aktorik (Labor)				1		T			
Qualitätsmanagement		3	2	2		4	K120		100	5
Motion Control	Industrieroboter (Labor)	3			1	4		T		5
	Industrieroboter		0,5	0,5			K120	100		
	Antriebstechnik		1	0,5						
	Antriebstechnik (Labor)				0,5			T		
Anwenderprogrammierung in C/C++	Anwenderprogrammierung in C/C++	3	1	1		4	EA		100	5
	Anwenderprogrammierung in C/C++ (Labor)				2		T			
Industrielle Kommunikationssysteme	Physical Layer (Labor)	3			0,5	2		T		5
	Physical Layer		1,5				K90	50		
	Data Link Layer	4	1,25			2	K60		50	
	Data Link Layer (Labor)				0,75			T		
Steuerungstechnik	Steuerungstechnik	4	1,5	1		4	K120		100	5
	Steuerungstechnik (Labor)				1,5		T			
Regelungstechnik	Regelungstechnik	4	3	0,5		4	K120		100	5
	Regelungstechnik (Labor)				0,5		T			
Projekt	Projektmanagement	4	0,5	1		4		T		5
	Projektarbeit				2,5		EA	100		
Computer Aided Engineering	Computer Aided Engineering	4	2	1		4	K90/EA/HA		100	5

	Computer Aided Engineering (Labor)				1			T		
Elektronische Energiewandlung	Elektronische Bauelemente (Labor)	4			0,5	4		T		5
	Elektronische Bauelemente		1	0,5			K120		100	
	Leistungselektronik		1	0,5						
	Leistungselektronik (Labor)				0,5			T		
Modul	Unit	Empf. Fach- semester	V	Ü	L	SWS	Prüfungs- leistung	Studien- leistung	Wichtig f. Modul- note	CP
BFO I.1 ²⁾		5				4	lt. Angeb.			5
BFO I.2 ²⁾		5/6				4	lt. Angeb.			5
BFO I.3 ²⁾		6				4	lt. Angeb.			5
BFO II.1 ²⁾		5				4	lt. Angeb.			5
BFO II.2 ²⁾		5/6				4	lt. Angeb.			5
BFO II.3 ²⁾		6				4	lt. Angeb.			5
BFO III.1 ²⁾		5				4	lt. Angeb.			5
BFO III.2 ²⁾		5/6				4	lt. Angeb.			5
BFO III.3 ²⁾		6				4	lt. Angeb.			5
Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	5	2,5	0,5		4	K90/EA		100	5
	Prozessleittechnik (Labor)				1			T		
Wahlpflichtfächer	Wahlpflichtfächer I	5				2	lt. Angeb.		50	5
	Wahlpflichtfächer II	6				2	lt. Angeb.		50	
Teamprojekt	Teamprojekt	6				4	HA		100	5
	Projektwoche	2 - 6				1		T		
Gesamt ohne Bachelor-Prüfung nach CP gewichtet										180
Bachelorpraktikum		7						T		15
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorarbeit	7					HA			12
	Bachelorkolloquium	7					KO			3
Gesamt										210

¹⁾ Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

2) BFOs für die Studienrichtung Automatisierung:

- von den angebotenen BFOs wählen die Studierenden 3 BFOs aus
- nur die 3 BFOs mit den meisten Stimmen werden durchgeführt (BFOs I.1, I.2, I.3, II.1, II.2, II.3, III.1, III.2, III.3)

Studienrichtung: Ingenieur-Informatik

Modul	Unit	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Mathematik I	Analysis I	1	4	2		8	K120	T	100	7,5
	Propädeutikum Ingenieurmathematik I ¹⁾			2						
Physik I	Physik I	1	2	1		4	K120	T	100	5
	Physik I (Labor)				1					
Digitaltechnik	Digitaltechnik	1	2	1		4	K120	T	100	5
	Digitaltechnik (Labor)				1					
Einführung in die Informatik		1	1	1		2	K90		100	2,5
Technisches Englisch	Englisch	1		2		4,5	K90+MP		100	5
	Präsentations- und Kooperationsmethoden		2	0,5						
Einführung in Smart Automation	Einführung in Smart Automation	1	2,5			4	K90	T	100	5
	Einführung in Smart Automation (Labor)				1,5					
Programm- und Datenstrukturen	Programm- und Datenstrukturen I (Labor)	1			1	3	K120	T	100	2,5
	Programm- und Datenstrukturen I		2							
	Programm- und Datenstrukturen II	2	2			3		T		5
	Programm- und Datenstrukturen II (Labor)				1					
Mathematik II	Lineare Algebra	2	4,5	1,5		8	K120		100	10
	Analysis II		1,5	0,5						
	Propädeutikum Ingenieurmathematik II ¹⁾			2						

Physik II	Physik II	2	2	0,5		4	K90		100	5
	Physik II (Labor)				1,5			T		
Elektrotechnik I	Elektrotechnik I	2	2	1,25		4	K90		100	5
	Elektrotechnik I (Labor)				0,75			T		
Einführung in die BWL		2	2			2	K60/HA/ RF/PA		100	2,5
Modul	Unit	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Elektrotechnik II	Elektrotechnik II	3	2	1,5		4	K90		100	5
	Elektrotechnik II (Labor)				0,5			T		
Mikroprozessorstrukturen	Mikroprozessorstrukturen	3	3			4	MP		100	5
	Mikroprozessorstrukturen (Labor)				1			T		
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	3	2	1		4	K90		100	5
	Messtechnik, Sensorik u. Aktorik (Labor)				1			T		
Qualitätsmanagement		3	2	2		4	K120		100	5
Grafische Nutzerschnittstellen	Grafische Nutzerschnittstellen	3	2			3	EA/HA		100	5
	Grafische Nutzerschnittstellen (Labor)				1			T		
Objektorientierte Softwaretechnik / Programmierparadigmen	Objektorientierte Softwaretechnik / Programmierparadigmen	3	1	1		2,5	K90/EA		100	2,5
	Objektorientierte Softwaretechnik / Programmierparadigmen (Labor)				0,5			T		
Industrielle Kommunikationssysteme	Physical Layer (Labor)	3			0,5	2		T		5
	Physical Layer		1,5				K90		50	
	Data Link Layer	4	1,25			2	K60		50	
	Data Link Layer (Labor)				0,75			T		

Betriebssysteme und verteilte Anwendungen	Verteilte Anwendungen (Labor)	3			0,5	4,5		T	100	5
	Verteilte Anwendungen		1,5				K90/MP			
	Betriebssysteme	4	1	1						
	Betriebssysteme (Labor)				0,5			T		
Steuerungstechnik	Steuerungstechnik	4	1,5	1		4	K120		100	5
	Steuerungstechnik (Labor)				1,5			T		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	4	3	0,5		4	K120		100	5
	Regelungstechnik (Labor)				0,5			T		
Einführung in Spezialisierungen	Einführung in Spezi. 1, gem. Angebot	4				4	lt. Angeb.			2,5
	Einführung in Spezi. 2, gem. Angebot						lt. Angeb.		2,5	
Softwaretechnik	Softwaretechnik	4	2			3	K90/EA		100	2,5
	Softwaretechnik (Labor)				1			T		
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	4	2	1		4	EA/MP		100	5
	Datenbanksysteme 1 (Labor)				1			T		
Modul	Unit	Empf. Fachsemester	V	Ü	L	SWS	Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote	CP
Spezialisierung ²⁾	Fachmodul 1, gem. Angebot	5				4	lt. Angeb.			5
	Fachmodul 2, gem. Angebot	6				4	lt. Angeb.			5
	Anwendungspraktikum, gem. Angebot	6				2	lt. Angeb.			2,5
Spezialisierung ²⁾	Fachmodul 1, gem. Angebot	5				4	lt. Angeb.			5
	Fachmodul 2, gem. Angebot	6				4	lt. Angeb.			5
	Anwendungspraktikum, gem. Angebot	6				2	lt. Angeb.			2,5
BFO III.1 ²⁾		5				4	lt. Angeb.			5
BFO III.2 ²⁾		5/6				4	lt. Angeb.			5
BFO III.3 ²⁾		6				4	lt. Angeb.			5
Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	5	2,5	0,5		4	K90/EA		100	5
	Prozessleittechnik (Labor)				1			T		
Projekt	Projektmanagement	6	0,5	1		4		T		5
	Projektarbeit			2,5			EA		100	
Wahlpflichtfächer	Wahlpflichtfächer I	5				2	lt. Angeb.		50	5
	Wahlpflichtfächer II	6				2	lt. Angeb.		50	

Teamprojekt	Teamprojekt	6				4	HA		100	5
	Projektwoche	2 - 6				1		T		
Gesamt ohne Bachelor-Prüfung nach CP gewichtet										180
Bachelorpraktikum		7						T		15
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorarbeit	7					HA			12
	Bachelorkolloquium	7					KO			3
Gesamt										210

¹⁾ Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

²⁾ Spezialisierungen / BFOs für die Studienrichtung Ingenieur-Informatik:

- die Spezialisierungen 1 und 2 werden, je nach Angebot, aus Modulen des Studiengangs Informatik zusammen gestellt
- die BFO III wird, je nach Wahlergebnis, gemeinsam mit der Studienrichtung Automatisierung durchgeführt (BFO III.1, III.2, III.3)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 06.07.2016 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 20.07.2016.

Wernigerode, 09. August 2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften